



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205-20
www.flattach.gv.at

Sitzungsprotokoll

(4. Sitzung 2021)

über die am **Donnerstag, den 18. November 2021** in der **Bergrettungszentrale der Ortsstelle Fragant** stattgefundene Sitzung des **Gemeinderates** der Gemeinde Flattach.

Beginn: **18:00 Uhr**

Ende: **19:42 Uhr**

ANWESENDE:

Mandatare:

Vorsitzender 1. Vize-Bürgermeister Adolf GUGGANIG
GV Markus PODESSER

2. Vize-Bürgermeisterin DI Karin VIERBAUCH

GR Elfriede RUMBOLD
GR Vinzenz BRANDSTÄTTER
GR Gert WALTER

GR Kornelia STRIEDNIG
GR Werner HUBER
GR Johann RITSCH

GR Michael MAYER BA
GR Michael PUSSNIG

GR Dipl.-Päd. Sigrid HOTTER

Bedienstete der Gemeinde Flattach:

FV Karina THALER
AL Mag. (FH) Markus ZAISER

Ersatzmitglieder:

Ersatzmitglied Gottfried REITER für Bürgermeister Kurt SCHOBBER
Ersatzmitglied Dietmar Fischer für GR Andreas ZECHNER
Ersatzmitglied Andrea PETSCHER für GR Josef ISTENIG

Entschuldigt waren:

Bürgermeister Kurt SCHOBBER
GR Andreas ZECHNER
GR Josef ISTENIG

Unentschuldigt waren:

-x-

Tagesordnung:

1. Anträge und Anfragen
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben
4. 1. Nachtragsvoranschlag 2021
5. Erweiterung WVA-Innerfragant (Gemeinde Flattach – KELAG)
 - a) Kooperationsvertrag lt. GR-Beschluss vom 27.05.2020 - Nachtrag
 - b) Darlehensaufnahme
 - c) Finanzierungs- und Investitionsplan – Beschluss
6. Verpachtung Freischwimmbad Flattach (2021-2026) – Pachtvereinbarung
7. Hohe Tauern – die Nationalpark-Region in Kärnten Tourismus GmbH: Genehmigung Kapitalerhöhung einschließlich Treuhandvereinbarung
8. WVA Flattach: Wiederherstellung Hangrutsch „Saglerbrücke“:
 - a) Genehmigung Förderungsvertrag mit der KPC einschließlich Annahmeerklärung
 - b) Genehmigung Fondsdarlehen des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds
9. Vereinbarung „Tunnelanlagen Kaponig/Ochenig“ mit der ÖBB-Infrastruktur AG – Genehmigung
10. Stellenplan 2021 – 2. Abänderung
11. Verpachtung der „Goldgräber-Hütte“ in der Wurten ab 2022 – Beschluss
12. LAG Großglockner/Mölltal-Oberdrautal: Bericht bzw. Status Quo
13. Objektschutzwald Mölltal – Sofortmaßnahmen 2021 zur Bekämpfung von Borkenkäferkalamitäten: Kostentragung für allfällige Grundstücksinanspruchnahmen – Verpflichtungserklärung
14. Gemeinde Flattach – Diözese Gurk: Förderungsvertrag (Restaurierung Kirchenfenster) - Beschluss
15. Personalangelegenheiten (Nicht öffentlicher Teil)

Die Einberufung der Mitglieder des Gemeinderates erfolgte schriftlich bzw. per E-Mail (i.S. § 35 (2) K-AGO) durch den Bürgermeister. Die Zustimmungserklärungen der Mandatäre bzw. die Sendebestätigung liegen vor.

Die Beschlussfähigkeit gemäß § 37 Abs. 1 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurde durch den Vorsitzenden festgestellt.

Zu Protokollmitunterfertigern gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurden **GR Dipl.-Päd. Sigrid HOTTER** und **GR Michael PUSSNIG** gewählt.

Zum Schriftführer wurde **AL Mag. (FH) Markus Zaiser** bestellt.

TOP 1: Anträge und Anfragen

2. Vize-Bgm. DI Vierbauch bezieht sich auf BZ-Mittel a.R. in Höhe von € 30.000, welche LR Ing. Fellner für den Bereich „Kinderbetreuung“ zugesichert hat.

Anmerkung:

Gemäß Gemeindebesuch des Landesrates vom 09.09.2021 wurden für den Bereich „Kindergarten“ € 15.000 seitens der Gemeinde beantragt bzw. diese Höhe auch durch den Landesrat zugesichert. Im folgenden Zusicherungsschreiben wurden aus diesem Titel € 45.000 – also um € 30.000 mehr als beantragt – gewährt. Herr Landesrat bekennt sich zu diesem „Mehr“ in Höhe von € 30.000, wobei Bgm. Schober nunmehr beabsichtigt, diese € 30.000 für das Projekt „Ortsplatzgestaltung Innerfragant“ zu verwenden.

Vize-Bgm. DI Vierbauch und GR Dipl.-Päd. Hotter sprechen sich dafür aus, zumindest einen Teil der genannten € 30.000 für den Bereich „Kinderbetreuung“ zu verwenden. GR Hotter unterstreicht, dass entsprechender Bedarf wahrlich gegeben ist. Anschaffungen/Investitionen sollten dabei jedenfalls mit dem pädagogischen Personal abgestimmt werden.

Vize-Bgm. Gugganig gibt zu Bedenken, diesbezüglich Herrn Bürgermeister nicht vorgeifen zu wollen. Der Wunsch der beiden Mandatarinnen wird jedenfalls im Hinterkopf behalten werden.

GR Hotter bedankt sich an dieser Stelle bei den Gemeindeverantwortlichen für die stetigen Bemühungen rund um das Thema „Kinderbetreuung“ in jüngster Zeit. Gleichzeitig bittet sie, diesen Weg weiter zu verfolgen.

Vize-Bgm. DI Vierbauch bezieht sich auf die seitens der Fraktion „TAFF“ in den jüngsten beiden GR-Sitzungen eingebrachten selbstständigen Anträge zu verschiedenen Themen und fragt an, warum diese bis dato keinerlei Beratung im zuständigen Ausschuss zugeführt wurde.

GR Striednig als Obfrau des betroffenen Ausschusses hält dazu fest, dass noch heute eine entsprechende terminliche Abstimmung mit den Ausschussmitgliedern erfolgen wird, und sodann umgehend eine Ausschusssitzung ausgeschrieben werden wird.

Vize-Bgm. DI Vierbauch bringt seitens der Fraktion „TAFF“ nachstehende selbstständige Anträge gemäß § 41 K-AGO ein:

1. Einholung von Informationen über den aus Flattach stammenden Ritter Alois Egger-Möllwald
2. Prüfung der Umsetzbarkeit zu einer „Bienenfreundlichen Gemeinde“

Beide Anträge werden dem Vorsitzenden übergeben, und werden vor TOP 15 (Nicht-Öffentlicher Teil) verlesen und dem zuständigen Ausschuss bzw. dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen werden.

TOP 2: Genehmigung der Tagesordnung

Über Antrag von 1. Vize-Bürgermeister Gugganig wird einstimmig beschlossen, vorstehende Tagesordnung vollinhaltlich zu genehmigen.

TOP 3: Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben

Nachstehende Rechnungen und Auftragsvergaben liegen zur Genehmigung durch den Gemeinderat vor:

a)

Schulobstprogramm 2021/2022:

Wie bereits in den vergangenen Jahren wird auch im laufenden Schuljahr in der Volksschule und dem Kindergarten wieder das Schulobstprogramm angeboten. Der Kostenanteil pro Kind wird im Schuljahr 2021/2022 € 3,80 betragen.

Über Antrag von 1. Vize-Bürgermeister Gugganig wird einstimmig beschlossen, das Schulobstprogramm 2021/22 umzusetzen.

b)

Kommunalfriedhof Flattach – Urnennischen:

Hinsichtlich der Schaffung von 15 weiteren Urnennischen am Kommunalfriedhof Flattach liegt ein Angebot der Fa. CR-Bau GmbH, 9811 Lendorf, in Höhe von € 8.926,74 inkl. 20 % Ust. vor.

Bereits im Jahr 2018 wurden entsprechende Nischen mit der Fa. CR-Bau realisiert. Der damalige Preis betrug € 6.716,14 inkl. 20 % Ust.

Über Antrag von 1. Vize-Bürgermeister Gugganig wird einstimmig beschlossen, den Auftrag zur Schaffung von 15 weiteren Urnennischen am Kommunalfriedhof Flattach mit einer Angebotssumme von € 8.926,74 inkl. 20 % Ust. an die Fa. CR-Bau, 9811 Lendorf, zu vergeben.

c)

Fa. PSC – Aktualisierung von Katasterdaten des BEV:

Seit Juli 2021 stellt das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) die aktuellen Katasterdaten (Stichtagsdaten per 01.04. und 01.10.), nach Ablauf der dreimonatigen Einspruchsfrist, zweimal jährlich (bisher einmal jährlich) zur Verfügung. Die Fa. PSC, als unser EDV-Dienstleister für WebOffice und GeoOffice Express bzw. GeoOffice Analyst kann die Katasterdaten der Gemeinde zu den vorgesehenen Terminen im Webshop des BEV abholen und im erforderlichen GIS Format für WebOffice bzw. GeoOffice bereitstellen.

Die Kosten für die Lieferung und Aufbereitung der Katasterdaten für einen Stichtag betragen € 447,00 zzgl. 20 % Ust. (Stand 2021).

Über Antrag von 1. Vize-Bürgermeister Gugganig wird einstimmig beschlossen, diese Beauftragung zu genehmigen.

d)

GTS Flattach im Schuljahr 2021/2022 – Vereinbarung mit „FamiliJa“:

Über Antrag von 1. Vize-Bürgermeister Gugganig wird einstimmig beschlossen, nachstehende Vereinbarung mit dem Familienforum Mölltal hinsichtlich der GTS Flattach 2021/2022 zu genehmigen:

Ganztagesesschule
an der Volksschule Flattach
für das Schuljahr 2021/2022

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen
der Gemeinde Flattach, vertreten durch Herrn Bürgermeister Kurt Schober, 9831 Flattach und
dem Verein „Familija“ Familienforum Mölltal, vertreten durch Frau Geschäftsführerin
Mag.^a Ursula Blunder, 9821 Obervellach 32.

Im Schuljahr 2021/2022 wird die Ganztagesesschule an der Volksschule Flattach an fünf
Schultagen (Montag bis Freitag) von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr angeboten.

Der Verein Familienforum Mölltal wird durch die Gemeinde Flattach mit der Ausführung der
Ganztagesesschule an der Volksschule für das Schuljahr 2021/2022 beauftragt.
Die Betreuung hat durch geeignetes und den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes
Personal zu erfolgen.

Die Ganztagesesschule ist der Direktion der Volksschule untergeordnet. Die Organisation der
pädagogischen Lernbetreuung obliegt der Direktion.
Das Familienforum Mölltal ist von der Gemeinde Flattach für die Gesamtkoordination der
Ganztagesesschule sowie der fachgerechten Durchführung der Freizeitbetreuung beauftragt.
Das Familienforum Mölltal setzt eine Lern- und Freizeitbetreuerin ein.

Die An- und Abmeldung der SchülerInnen zur Ganztagesesschule erfolgt über die Direktion.
Die Betreuung kann an ein, zwei, drei, vier oder fünf Tagen pro Woche in Anspruch
genommen werden.

Die Gemeinde Flattach leistet die vom Bund vorgesehenen Förderbeträge von € 17.000,00 zur
teilweisen Abdeckung der Personalkosten an das Familienforum Mölltal.
Da die Anweisung der Förderung erst nach Beendigung des Schuljahres erfolgt, wird die
Gemeinde Flattach zur Finanzierung der Lohnkosten für die Lern- und Freizeitbetreuerin die
Akontozahlungen lt. Anhang an das Familienforum Mölltal leisten.
Die nicht durch Bundesförderung und Landesförderung gedeckten Personalkosten sind gemäß
der Tarifordnung der Gemeinde Flattach durch Elternbeiträge zu finanzieren. Allfällige nicht
finanzierte Personalkosten infolge von Abmeldungen und Krankheitsfällen von Kindern oder
wegen Nichtbezahlung von Elternbeiträgen hat die Gemeinde Flattach zu tragen.

25 Jahre

Familija
Familienforum
Mölltal

Obervellach, 09.09.2021

Für die Gesamtkoordination der Ganztagesesschule leistet die Gemeinde Flattach im Schuljahr 2021/2022 einen Pauschalbetrag von € 2.000,00 an das Familienforum Mölltal. Die Auszahlung erfolgt laut Anhang.

Der Elternbeitrag für die Tagesbetreuung beträgt

- für einen Tag pro Woche € 12,00/monatlich
- für zwei Tage pro Woche € 24,00/monatlich
- für drei Tage pro Woche € 36,00/monatlich
- für vier Tage pro Woche € 48,00/monatlich
- für fünf Tage pro Woche € 60,00/monatlich,

zuzüglich der Mittagsverpflegungskosten von € 5,70 pro Mittagessen. Die Einhebung der Eltern- und Essensbeiträge und sonstigen Kosten erfolgt über die Gemeinde Flattach.

Flattach, am 08. Okt. 2021

Für die Gemeinde Flattach
Bürgermeister Kurt Schober




Beilage: Anhang zur Vereinbarung

Für das Familienforum Mölltal
Geschäftsführerin Mag.^a Ursula Blunder



Familienforum Mölltal
A-9821 Obervellach 32
Tel.: 04782-2511/Fax: 04782-29911
e-mail: familija@rkm.at

Familija – Familienforum Mölltal, 9821 Obervellach 32, ☎ 04782 / 25 11, ✉ familija@rkm.at, @ www.familija.at, ZVR-Zahl: 219213821

 Bundesministerium
Arbeit, Familie und Jugend

 gesundheitsland
kärnten
www.gesundheitsland.at

LAND  KÄRNTEN

GTS VS FLATTACH 2021 - 2022			
	Förderbetrag	Verwaltungsbeitrag Gemeinde	Gesamt
	17 000,00 €	2 000,00 €	19 000,00 €
September	1 700,00 €	200,00 €	
Oktober	1 700,00 €	200,00 €	
November	1 700,00 €	200,00 €	
Dezember	1 700,00 €	200,00 €	
Akontozahlung bis sp. 31.10.2021	6 800,00 €	800,00 €	7 600,00 €
Jänner	1 700,00 €	200,00 €	
Feber	1 700,00 €	200,00 €	
März	1 700,00 €	200,00 €	
Akontozahlung bis sp. 31.01.2022	5 100,00 €	600,00 €	5 700,00 €
April	1 700,00 €	200,00 €	
Mai	1 700,00 €	200,00 €	
Juni	1 700,00 €	200,00 €	
Akontozahlung bis sp. 30.04.2022	5 100,00 €	600,00 €	5 700,00 €
Restzahlung: die genaue Abrechnung erfolgt Mitte Juli 2022			

e)

L20a – Fraganter Straße – Verbauungsprojekt „Ortnerbach“:

Gemäß Aussprache vom 10.06.2021 wurde das Büro DI Dr. Stranner ZT GmbH, 9811 Lendorf, mit der Erstellung eines vorprüfungsfähigen Konzeptes eines wasserrechtlichen Einreichprojektes zur Beurteilung seitens des fachlichen Naturschutzes sowie der Gewässerökologie beauftragt.

Gemäß Angebot vom 18.06.2021 betragen die daraus erwachsenen Kosten € 3.326,03 inkl. 20 % Ust.

Mit Honorarnote, Re-Nr. 54/21 vom 10.08.2021 wurden die zwischenzeitlich erbrachten Leistungen mit einem Betrag von € 3.326,03 inkl. Ust. in Rechnung gestellt.

Hinsichtlich der damit verbundenen und notwendigen Vermessungsleistungen des Bestandes und Geländeaufnahmen hat die DI Abwerzger ZT GmbH mit Re-Nr. 3884/2021 vom 16.06.2021 eine Honorarnote in Höhe von € 1.294,32 inkl. Ust. gelegt.

Über Antrag von 1. Vize-Bürgermeister Gugganig wird einstimmig beschlossen, diese Rechnungen zu genehmigen.

f)

Projekt „Erweiterung WVA Innerfragant (Gemeinde Flattach – KELAG)“:

Zum ggst. Projekt liegen aktuell nachstehende Honorarnoten vor:

ZT-VERGEINER, 9900 Lienz Übernahme Baukoordinator gemäß Bau-KG (Leistungszeitraum: Juli-November 2021; Abrechnung erfolgt nach tatsächlich geleisteten Baustellenbesuch (VE) je Woche. Im Angebot sind 20 VE enthalten.)	€ 6.984,00 (inkl. 20 % Ust.)
---	---------------------------------

Fa. Würth-Hochenburger, 6020 Innsbruck Re-Nr. 12/6116142 vom 29.09.2021	€ 1.641,24 (inkl. 20 % Ust.)
--	---------------------------------

ungeprüfte Rechnungssumme!

Fa. Würth-Hochenburger, 6020 Innsbruck Re-Nr. 12/6116601 vom 29.09.2021	€ 47.414,38 (inkl. 20 % Ust.)
--	----------------------------------

Fa. Würth-Hochenburger, 6020 Innsbruck Re-Nr. 12/6136734 vom 14.10.2021 (Trinkwasserspeicher – Fa. Haba-Beton)	€ 30.225,77 (inkl. 20 % Ust.)
--	----------------------------------

ungeprüfte Rechnungssumme!

Fa. LIOT Kunststofftechnik GmbH RE-Nr. 210540 vom 23.09.2021	€ 576,24 (inkl. 20 % Ust.)
---	-------------------------------

STRABAG AG, Re.Nr. GD 21100381 vom 27.09.2021 (2. Teilrechnung Installationen, Stahlwasserbau + masch. Anlage)	€ 100.814,80 (inkl. 20 % Ust.)
---	-----------------------------------

STRABAG AG, Re.Nr. GD21100344 vom 09.09.2021 (1. Teilrechnung Installationen, Stahlwasserbau + masch. Anlage)	€ 42.816,62 (inkl. 20 % Ust.)
--	----------------------------------

STRABAG AG, Re.Nr. KR21100505 vom 03.09.2021 (Wasserversorgung im Zuge Hauptauftrag)	€ 39.600,00 (inkl. 20 % Ust.)
---	----------------------------------

PORR Bau GmbH, Re.Nr. 1TR21/900047 vom 11.08.2021 (1. Teilrechnung)	€ 54.953,12 (inkl. 20 % Ust.)
Unser Lagerhaus WarenhandelsgmbH (div WVA-Material)	€ 390,75 (inkl. 20 % Ust.)
AGROLAB Austria GmbH, Re.Nr. 255039 vom 15.10.2021 (WVA Proben – neue Leitung)	€ 316,80 (inkl. 20 % Ust.)
ROHRMAX Rohrreinigungs- und KanalsanierungsgmbH, Re.Nr. 1409371 vom 25.10.2021 (Druckprüfung 9 Leitungen und 2 Behälter)	€ 8.762,04 (inkl. 20 % Ust.)
STRABAG AG, Re.Nr. GD21100407 vom 08.10.2021 (3. TR Installationen, Stahlwasserbau + maschinelle Ausrüstung)	€ 34.719,89 (inkl. 20 % Ust.)
STRABAG AG, Re.Nr. GD21100446 vom 19.10.2021 (4. TR Installationen, Stahlwasserbau + maschinelle Ausrüstung)	€ 11.443,63 (inkl. 20 % Ust.)
ROHRNETZPROFIS Sanierungstechnik GmbH, Re.Nr. 20210112 vom 04.10.2021 (Desinfektion Hochbehälter)	€ 1.434,07 (inkl. 20 % Ust.)
Würth Hochenburger GmbH, Re.Nr. 12/6136734 vom 14.10.2021 (HABA Sonderbauteil WVA)	€ 27.024,00 (inkl. 20 % Ust.)

Über Antrag von 1. Vize-Bürgermeister Gugganig wird einstimmig beschlossen, vorstehende Rechnungen zu genehmigen.

Zum ggst. Projekt liegen aktuell nachstehende Auftragsvergaben vor:

Fa. Rohrnetzprofis Sanierungstechnik GmbH, 9821 Obervellach Angebot vom 29.09.2021 (Hochbehälter Desinfektion)	€ 1.434,07 (inkl. 20 % Ust.)
Fa. STRABAG AG, 9500 Villach Regieantrag (Nachtrag 1 + 2) vom 31.08.2021 (Grundentleerung HB Wasserkammer und Verputzarbeiten Ringspalt Rohrdurchführung)	€ 3.780,10 (exkl. 20 % Ust.)
Fa. STRABAG AG, 9500 Villach Regieantrag (Nachtrag 3) vom 31.08.2021 (Zusätzlicher Schieber im DRS KELAG-Personalhäuser)	€ 2.212,03 (exkl. 20 % Ust.)
Fa. STRABAG AG, 9500 Villach Regieantrag (Nachtrag 4) vom 02.09.2021 (zusätzliche Stahlwasserbauarbeiten, 6 Stk. Lüftungskamine)	€ 2.739,30 (exkl. 20 % Ust.)
Fa. STRABAG AG, 9500 Villach Regieantrag (Nachtrag 6) vom 21.09.2021 (Türen und Luftfilteranlagen für Bauwerke Hochbehälter Oberschwaigerquelle und Puffquelle)	€ 2.238,64 (exkl. 20 % Ust.)

Über Antrag von 1. Vize-Bürgermeister Gugganig wird einstimmig beschlossen, vorstehende Auftragsvergaben zu genehmigen.

Im Zusammenhang mit der WVA Innerfragant wurden die nachstehenden beiden Stromlieferverträge mit der KELAG abgeschlossen:

KELAG – Kärntner Elektrizitäts AG, 9020 Klagenfurt a.W.
Stromliefervertrag vom 12.10.2021 – Hochbehälter
Vertragskonto: 4001343, Rechnungsnummer: 2001859995

KELAG – Kärntner Elektrizitäts AG, 9020 Klagenfurt a.W.
Stromliefervertrag vom 04.10.2021 – Pumpstation
Vertragskonto: 3998243, Rechnungsnummer: 2001857206

Über Antrag von 1. Vize-Bürgermeister Gugganig wird einstimmig beschlossen, die vorstehenden beiden Stromlieferverträge zu genehmigen.

Im Zuge des Projektes „Erweiterung WVA Innerfragant“ wird auch eine neue Straßenbeleuchtung (Bereich vlg. Granges – Innerfraganter Wirt – Wallner) errichtet.

Von den Firmen Elektro Brandstätter und Elektro Hartlieb wurde dazu entsprechende Angebote eingeholt bzw. die Fa. Elektro Brandstätter, 9831 Flattach, mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt. Dazu liegt nunmehr nachstehende Rechnung vor:

Fa. Elektro Brandstätter, 9831 Flattach € 3.706,80
Re-Nr. A0382-21 vom 28.09.2021 (inkl. 20 % Ust.)

Über Antrag von 1. Vize-Bürgermeister Gugganig wird einstimmig beschlossen, vorstehende Rechnung zu genehmigen.

Im Zusammenhang mit der neuen Straßenbeleuchtung wurde seitens der KELAG nachstehende Rechnung hinsichtlich des notwendigen Netzzutrittsentgeltes gelegt:

Fa. KNG-Kärnten Netz GmbH, 9800 Spittal/Drau € 1.440,00
Angebot vom 27.09.2021, Nr. 8026239 (inkl. 20 % Ust.)

Über Antrag von 1. Vize-Bürgermeister Gugganig wird einstimmig beschlossen, vorstehendes Angebot zu genehmigen.

g)

„Corona“

Dr. Gernot Walder GmbH
Re.Nr. 158 vom 21.09.2021 € 11.000,00 inkl.
(Teststraße 8/21)

Zraunig Reinhard („Gletscher-Mühle“)
Re.Nr. 10350 vom 05.09.2021 € 136,40 inkl.
(Verpflegung Corona Impfung)

XXXLutz KG
Re.Nr. XI1788107 vom 16.08.2021 € 49,90 inkl.
(Sichtschutz/Trennwand Corona Impfungen)

Dr. Gernot Walder GmbH
Re.Nr. 145 vom 08.08.2021 € 8.025,00 inkl.
(Teststraße 7/21)

Dr. Gernot Walder GmbH
Re.Nr. 141 vom 14.07.2021 € 1.700,00 inkl.
(Teststraße 6/21)

Dr. Gernot Walder GmbH, Re.Nr. 172 vom 19.10.2021 € 3.075,00 inkl.
(Teststraße 9/21)

Über Antrag von 1. Vize-Bürgermeister Gugganig wird einstimmig beschlossen, vorstehende Rechnungen zu genehmigen.

h)

Ortsplatzgestaltung Innerfragant

Fa. Elektro Brandstätter
Re.Nr. A0382-21 vom 28.09.2021 € 3.706,80
(Straßenbeleuchtungskabel, Warnbänder etc.) (inkl. 20 % Ust.)

Unser Lagerhaus WarenhandelsgmbH
Re.Nr. 885126 vom 29.09.2021 € 1.397,16
(Bodenplatten, Beton) (inkl. 20 % Ust.)

Über Antrag von 1. Vize-Bürgermeister Gugganig wird einstimmig beschlossen, vorstehende Rechnungen zu genehmigen.

i)

Kinderbetreuung (alle Rechnungen inkl. 20 % Ust.)

Katz & Klumpp GmbH, Re.Nr. 3211803 vom 30.09.2021 € 1.598,34
(Rutschenturm)

Katz & Klumpp GmbH, Re.Nr. 3211583 vom 30.09.2021 € 3.937,03
(Rutsche, Sandkiste, Sonnenschutz, Schaukelbalken etc.)

Unser Lagerhaus WarenhandelsGmbH, Re.Nr. 877073 vom 17.09.2021 € 362,55
(Trockenbeton, Sand)

A.Berdnik GmbH & Co.KG, Re.Nr. R21-0848 vom 20.09.2021 € 36,26
(1 Zylinderschlüssel)

A.Berdnik GmbH & Co.KG, Re.Nr. R21-0795 vom 26.08.2021 € 208,19
(Doppelzylinder)

Viking Direkt GmbH, Re.Nr. 4310656449 vom 07.09.2021 € 37,62
(Pinnwand)

Wehrfritz GmbH, Re.Nr. 187989 vom 10.09.2021 € 348,47
(Kunststoffliegen)

BRIX Einfriedungsmontagen GmbH, Re.Nr. 332410 vom 31.08.2021 (Zaun KiGA)	€ 1.015,30
Arnulf Betzold GmbH, Re.Nr. RA210017309 vom 18.08.2021 (Schlafunterlagen, Malkittel, Besteck etc)	€ 613,29
Viking Direkt GmbH (Bürowagen)	€ 175,22
Viking Direkt GmbH, Re.Nr. 4310625504 vom 09.08.2021 (Pinnwand + Reißnägel)	€ 55,25
Maier Michael, Re.Nr. 88 vom 13.08.2021 (Möbel, Kleiderhacken, Griffe)	€ 1.568,82
Unterweger Udo, Re.Nr. 37/2021 vom 11.08.2021 (Reparatur Fliesen Waschbecken)	€ 180,00
Weichselbraun GmbH, Re.Nr. 00078/21 vom 13.08.2021 (Umbau Waschtisch + WC Anlage)	€ 939,71
Maier Michael, Re.Nr. 83 vom 03.08.2021 (Trennwand KiGa (neuer Eingangsbereich))	€ 2.283,60
Eisenfachmarkt Karl Manhart GmbH, Re.Nr. 0644781 vom 30.06.21 (Kombihammer RS)	€ 1.056,00
Katz & Klumpp GmbH, Re.Nr. 3211893 vom 15.10.2021 (Rutsche)	€ 863,07

Über Antrag von 1. Vize-Bürgermeister Gugganig wird einstimmig beschlossen, vorstehende Rechnungen zu genehmigen.

j)

Versicherungsschaden

RUD-Metalltechnik, Re.Nr. 707/21 vom 05.10.2021 (Reparatur Dach „Raggaschlucht Kassa“ – Refundierung Versicherung € 5.599,20)	€ 7.751,70
---	------------

Über Antrag von 1. Vize-Bürgermeister Gugganig wird einstimmig beschlossen, vorstehende Rechnung zu genehmigen.

k)

Katastrophenschäden 2019 (alle Rechnungen inkl. 20 % Ust.)

ETM Bau GmbH, Re.Nr. AR210585 vom 06.10.2021 (Materialzustellung Rückweg RS)	€ 840,00
ETM Bau GmbH, Re.Nr. AR210523 vom 20.09.2021 (Bagger KAT-Schaden „Schattseitenweg“)	€ 855,00

Stadtgemeinde Spittal/Drau, Re.Nr. 01037118 vom 02.09.2021
(Kanalspülwagen) € 3.424,86

Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau
Re.Nr SP5-VERB-311/2021 vom 27.07.2021 € 91,80
(Wasser-& Forstrechtl. Bewilligung Rutschung „Saglerbach“)

Ortner Andreas, Re.Nr. 58/2021 vom 26.07.2021 € 1.560,00
(Problembaumfällung RS)

Fa. Felbermayr Bau GmbH & Co KG, Re.Nr. ARF8761 vom 22.07.2021 € 49.088,40
(Regiearbeiten 2021 - Sanierung RS)

Metallbau Schmidl GmbH, Re.Nr. 2021125 vom 30.10.2021 € 3.979,32
(Konsolen Raggaschlucht)

Swietelsky BaugmbH, Re.Nr. 223503695 vom 08.10.2021 € 7.620,00
(Sanierung KAT-Schäden Bereich Pfarrhof)

Über Antrag von 1. Vize-Bürgermeister Gugganig wird einstimmig beschlossen, vorstehende Rechnungen zu genehmigen.

l)

Überschreitung Voranschlag (alle Rechnungen inkl. 20 % Ust.)

FamiliJa Familien Forum Mölltal, Re Sommerbetreuung vom 05.10.2021 € 3.550,00

Rosenbauer Österreich GmbH, Re.Nr. 8708887 vom 17.09.2021 € 282,10
(Drehantrieb Pumpe Tankwagen)

Rosenbauer Österreich GmbH
Re.Nr. 8713393 vom 30.09.2021 € 196,28
(Service Stromerzeuger)

Rosenbauer Österreich GmbH, Re.Nr. 8713392
vom 30.09.2021 (Service Tankwagen) € 713,48

Rosenbauer Österreich GmbH, Re.Nr. 8709028
vom 01.10.2021 € 681,60
(Service Pumpe BMW Fox)

GPS-Kärnten Gemeinn. Personalservice
Re.Nr. 202110754 vom 30.06.2021 € 560,93
(Projektkosten 6/21)

GPS-Kärnten Gemeinn. Personalservice
Re.Nr. 202110835 vom 29.07.2021 € 560,93
(Projektkosten 7/21)

GPS-Kärnten Gemeinn. Personalservice
Re.Nr. 202111058 vom 31.08.2021 € 560,93
(Projektkosten 8/21)

GPS-Kärnten Gemeinn. Personalservice Re.Nr. 202111143 vom 12.10.2021 (Projektkosten 9/21)	€ 560,93
Kaffeerösterei Exzelsior GmbH Re.Nr. 22-00212 v 11.10.2021	€ 55,00
Ntb Thalhammer Bürotechnik GmbH Re.Nr. 22113509 vom 07.10.2021 (Servicevertrag 4. Quartal 2021 Zeiterfassung)	€ 140,40
Ntb Thalhammer Bürotechnik GmbH Re.Nr. 22113074 vom 25.08.2021 (Fernwartung)	€ 133,20
NtB Thalhammer Bürotechnik GmbH Re.Nr. 22112891 vom 31.07.2021 (Fernwartung)	€ 33,30
Ntb Thalhammer Bürotechnik GmbH Re.Nr. 22112684 vom 12.07.2021 (Servicevertrag 3. Quartal 2021 Zeiterfassung)	€ 140,40
Büromaschinen Karl Re.Nr. Miete 10/2021 vom 06.10.2021 (Miete Zeiterfassung)	€ 66,00
Büromaschinen Karl Re.Nr. Miete 9/21 vom 03.09.2021	€ 66,00
Büromaschinen Karl Re.Nr. Miete 8/21 vom 02.08.2021	€ 66,00
Büromaschinen Karl Re.Nr. Miete 6+7/21 vom 05.07.2021 + Vertrags- und Finanzamtsgebühr	€ 231,60
Büromaschinen Karl Re.Nr. 2021-11697 vom 22.06.2021 (Adaptierung + neue Software Kassen RS, Bad, Lift)	€ 4.603,50
Wasserverband Mölltal Re.Nr. Restbetrag 2021 vom 24.09.2021 (Erhöhung 50% gegenüber Vorjahr)	€ 10.309,29
A1 Telekom Austria AG Re.Nr. 001184683615 vom 04.10.2021 (Internet Feuerwehr 10-11/2021)	€ 19,80
A1 Telekom Austria AG Re.Nr. 295180761379 vom 10.08.2021 (Internet+Telefon Feuerwehr 9-10/2021)	€ 35,76
A1 Telekom Austria AG	

Re.Nr. 001177787929 vom 23.07.2021 (Internet FF 7-9/21)	€ 19,80
Unser Lagerhaus WarenhandelsgmbH Re.Nr. 881442 vom 23.09.2021 (2 neue Batterien, Pickerl Tankwagen FF)	€ 999,62
Rosbacher GmbH Re.Nr. 12112586 vom 30.09.2021 (Hausmüll 3. Quartal 2021)	€ 4.854,10
Rosbacher GmbH Re.Nr. 12109843 vom 31.07.2021 (Altholz+Bauschutt)	€ 599,17
Gemeinde-Servicezentrum Re.Nr. R20211380 vom 27.09.2021 (Hosting 3. Quartal 2021)	€ 1.038,60
Gemeinde-Servicezentrum Re.Nr. R202111018 vom 13.07.2021 (Hosting 2. Quartal 2021)	€ 1.104,60
Dullnig Michael Kanzlei Dullnig Re.Nr. 20210333 vom 27.09.2021 (Jahresabschluss 2019+2020)	€ 4.320,00
Dullnig Michael Kanzlei Dullnig Re.Nr. 20210275 vom 12.08.2021 (Jahresabschluss 2018)	€ 2.160,00
Finanzamt Klagenfurt Körperschaftssteuer 2021 vom 25.09.2021 (Teilzahlung KÖSt 4. Quartal 2021)	€ 2.161,00
Finanzamt Klagenfurt Körperschaftssteuer 2019+2020 vom 25.09.2021 (NV KÖSt 2019+2020)	€ 895,00
Finanzamt Klagenfurt Körperschaftssteuer 2018 + vom 19.08.2021 (NV KÖSt 2018 + TZ 3. Quartal 2021)	€ 869,00
Fa. Elektro Brandstätter Re.Nr. A0365/21 vom 07.09.2021 (Deckenleuchten+Montage Gde Eingangsbereich)	€ 535,68
Mag. Wuggenig Karl Re.Nr. 21010 vom 16.09.2021 (Katzenkastration)	€ 42,00
Bundesamt für Eich + Vermessungswesen Re.Nr. 90912852 v 09.09.2021 (Grundstücksverzeichnis 8/21)	€ 10,78

Bundesamt für Eich + Vermessungswesen Re.Nr. 90906533 vom 12.08.2021 (Grundstücksverzeichnis 7/21)	€ 10,75
Wechselbraun GmbH Re.Nr. 92/21 vom 03.09.2021 (Material WVA)	€ 158,83
Metallbau Schmidl GmbH Re.Nr. 2021103 vom 31.08.2021 (Edelstahlbleche Goldgräber Hütte)	€ 441,60
Hinterberger Elke Re.Nr. Katzenkastration vom 18.08.2021	€ 144,00
Naturabiomat GmbH Re.Nr. 42008941 vom 10.06.2021 (Gassispender + Beutel)	€ 343,92
BWT Pool + Water Technology GmbH Re.Nr. 211037470 vom 12.08.2021 (Techniker+ Fahrtpauschale)	€ 729,12
United Parcel Service Re.Nr. 7647591 vom 10.08.2021 (Transport + Zoll Audioboxen Themenweg)	€ 140,27
Blackbox-AV LTD Re.Nr. 9793 vom 27.07.2021 (Reparatur Audioboxen Themenweg)	€ 91,45
Kaffeerösterei Exzelsior GmbH Re.Nr. 21-05308 vom 17.08.2021	€ 55,00
Maschinen Steiner GmbH Re.Nr. 2021-04497 vom 28.07.2021 (Scheinwerfer Schilift)	€ 205,25
GIS Gebühren Info Service GmbH Re.Nr. 8-9/21 vom 11.08.2021	€ 14,60
Dental-Bauer GmbH & CoKG Re.Nr. 91379221 vom 31.07.2021 (Latexhandschuhe)	€ 32,15
BWT Pool & Water Technology GmbH Re.Nr. 211034901 vom 27.07.2021 (Activchlorgranulat)	€ 2.069,03
A-Trust GmbH Re.Nr. H21/000583 vom 20.07.2021 (Zertifikat Amtssignatur für 5 Jahre)	€ 300,00

PSC Public Software & Consulting GmbH Re.Nr. 2104680 v 30.7.21 (Meldeclient 1. Halbjahr 2021)	€ 32,15
Hawle Service GmbH Re.Nr. 2021-11572 vom 28.07.2021 (Leckortung)	€ 759,60
IT-Kommunal GmbH Re.Nr. R21676 vom 21.07.2021 (Verlängerung Amtssignatur Einrichtungsgebühr)	€ 246,00
PSC Public Software & Conlusling GmbH Re.Nr. 2104358 vom 23.07.21 (LMR Gebühr 2. Quartal 2021)	€ 202,10
Franz Moser GmbH Re.Nr. 2101947 vom 15.07.2021 (Div. Material BH)	€ 63,91
Reinhalteverband Mölltal Re.Nr. 034/2021 vom 30.06.2021 (BA01 Tilgung 1.HJ 2021)	€ 5.586,47
Würth Hochenburger GmbH Re.Nr. 20/6017972 vom 08.07.2021 (WVA Material)	€ 448,14
Alfred Kärchen GmbH Re.Nr. 132876006 vom 04.06.2021 (Putzmittel VS + KiGa)	€ 1.069,32
Unser Lagerhaus, Re.Nr, 910288 vom 18.10.2021 (Blumen Gde, Parkanlagen)	€ 56,57
Unser Lagerhaus, Re.Nr. 888354 vom 30.09.2021 (Saatgut, Mähfaden)	€ 156,30
Würth Hochenburger GmbH, Re.Nr. 20/6148512 vom 25.10.2021 (100 LFM WVA Rohr)	€ 153,65
Keuschnig Gerhard, RE.Nr. 21174 vom 19.10.2021 (Fotowebcam Server 2021 RS)	€ 252,00
TDS Traffic Data Systems GmbH, Re.Nr. VK-0140/2021 vom 22.10.2021 (Geschwindigkeitsanzeige VS)	€ 2.856,00
Hagleitner Hygiene Österreich GmbH, Re.Nr. RE2114010997 vom 18.10.2021 (Handtuchpapier + Seife)	€ 211,92
Gemeinde-Servicezentrum, Re.Nr. R2021.0098 vom 19.10.2021 (Auswahlverfahren KIGA Leiterin)	€ 715,93

Rossbacher GmbH, Re.Nr. 12113110 vom 30.09.2021 € 715,00
(Altholz+Bauschutt)

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Rechnungen zu genehmigen.

m)

Wasserleitung – Umlegung Brücke Außerfragant (alle Rechnungen inkl. 20 % Ust.)

Metallbau Schmidl GmbH, Re.Nr. 2021126 vom 30.10.2021 € 1.282,85
(U-Profile Edelstahl)

Würth Hohenburger GmbH, Re.Nr. 20/6147245 vom 22.10.2021 € 4.875,45
(div. WVA-Material)

Waldek Transport GmbH & CoKG, Re.Nr. 21/1168 vom 20.10.2021 € 284,27
(LKW + Kabelsand)

Würth Hohenburger GmbH, Re.Nr. 20/6144317 vom 20.10.2021 € 317,14
(3 Stk. Hawle-Reparaturschellen)

Würth Hohenburger GmbH, Re.Nr. 12/6136734 vom 14.10.2021 € 2.011,56
(WVA-Rohr, Bogen, Schellen)

Über Antrag von 1. Vize-Bürgermeister Gugganig wird einstimmig beschlossen, vorstehende Rechnungen zu genehmigen.

n)

Blackout-Vorsorge: Notstromversorgung – Förderantrag;
GR-Umlaufbeschluss vom 26.04.2021 – Abänderung:

Gemäß GR-Umlaufbeschluss vom 26.04.2021 wurde beschlossen:

- Das Projekt „Blackout-Vorsorge – Notstromversorgung für mindestens einen Standort (Leuchtturm) in den Kärntner Gemeinden“ soll in der Gemeinde Flattach (FF-Gebäude) umgesetzt werden.
- Die Zustimmung zum entsprechenden Förderungsantrag an das Land Kärnten auf Basis nachstehender Kostennachweise und Finanzierungserfordernisse wird erteilt:

Projektkosten:

Mobiles Notstromaggregat (Diesel)	€ 17.700
Fahrgestell	€ 2.700
<u>Notwendige bauliche Maßnahmen</u>	<u>€ 37.900</u>

Summe: € 58.300

Projektfinanzierung:

Förderungswunsch	€ 30.000
<u>Bedarfszuweisungsmittel (BZ) 2022:</u>	<u>€ 28.300</u>

Summe: € 58.300

Aufgrund dieser Eckdaten wurde der Förderantrag beim Land Kärnten eingereicht bzw. liegt zwischenzeitlich eine Förderzusage vom 12.05.2021 in Höhe von € 25.460,00 vor.

Nunmehr hat die Fa. Maschinen Steiner GmbH per 26.10.2021 schriftlich mitgeteilt, dass sich die Liefer- und Preissituation sehr verschlechtert hat bzw. seit Februar eine Preissteigerung von über 20 Prozent vorliegt. Demzufolge kann zum mobilen Notstromaggregat und dem Fahrgestell jeweils nur ein Rabatt von 10 Prozent anstatt der ursprünglich zugesicherten 20 Prozent gewährt werden.

Die aktuellen Projektkosten lauten somit wie folgt:

Mobiles Notstromaggregat (Diesel)	€ 19.900
Fahrgestell	€ 3.000
<u>Notwendige bauliche Maßnahmen</u>	<u>€ 37.900</u>

Summe: € 60.800

Die Projektfinanzierung gestaltet sich – aufgrund der mittlerweile vorliegenden Förderzusage – somit nunmehr wie folgt:

Projektfinanzierung:

Förderung Land Kärnten (zugesichert)	€ 25.500
<u>Bedarfszuweisungsmittel (BZ) 2022:</u>	<u>€ 35.300</u>

Summe: € 60.800

Über Antrag von 1. Vize-Bürgermeister Gugganig wird einstimmig beschlossen, vorstehende Abänderung des GR-Umlaufbeschlusses vom 26.04.2021 und des damit verbundenen Finanzierungsplanes zu genehmigen.

TOP 4: 1. Nachtragsvoranschlag 2021

Der 1. Nachtragsvoranschlag (NVA) 2021 wurde durch FV Thaler erstellt und beinhaltet diverse vom Voranschlag 2021 abweichende Einnahmen und Ausgaben.

Der 1. NVA 2021 stand für alle Mandatäre/Mandatarinnen im Intranet zum Download bzw. zur Ansicht bereit.

FV Thaler erläutert die Eckpunkte des 1. NVA 2021 im Rahmen der heutigen Sitzung.

Über Antrag von 1. Vize-Bürgermeister Gugganig wird einstimmig beschlossen, den 1. NVA 2021 und die damit verbundene Verordnung wie folgt zu genehmigen:



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567
www.flattach.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 18. November 2021, Zl. 000-1-174/2021, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 4.289.100,00
Aufwendungen:	€ 4.883.700,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 331.100,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 15.000,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 278.500,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.753.000,00
Auszahlungen:	€ 4.295.300,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 542.300,00

**§ 3
Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für den Personalaufwand und den Sachaufwand innerhalb eines Abschnittes gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

**§ 4
Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 0,00

**§ 5
Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 20. November 2021 in Kraft.

Der 1. Vize-Bürgermeister:
Adolf GUGGANIG

An der Amtstafel der Gemeinde Flattach

Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: _____

TOP 5: Erweiterung WVA-Innerfragant (Gemeinde Flattach – KELAG)

a) Kooperationsvertrag lt. GR-Beschluss vom 27.05.2020 - Nachtrag

Gemäß GR-Beschluss vom 20.05.2020, TOP 13, wurde der Vertrag über eine Kooperation betreffend die Neuregelung der Wasserversorgung Innerfragant zwischen der Gemeinde Flattach und der KELAG genehmigt.

Über Antrag von 1. Vize-Bürgermeister Gugganig wird einstimmig beschlossen, nachstehenden Nachtrag zum genannten Kooperationsvertrag zu genehmigen:

1/

Nachtrag
zum
**Kooperationsvertrag betreffend der Neuregelung
der Wasserversorgung Innerfragant**

abgeschlossen zwischen der

Gemeinde Flattach
(in der Folge: „Gemeinde“)

und der

KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
(in der Folge: „KELAG“),

zusammen „Vertragspartner“ genannt.

1. Präambel

Im gegenseitigen Einvernehmen wird der zwischen den Vertragsparteien abgeschlossene Kooperationsvertrag vom 30.04.2020 bzw. 27.05.2020 wie folgt abgeändert:

2. Neufassung

- Im Punkt 2 des Kooperationsvertrages wird der Absatz:

„Die bisher durch die beiden KELAG-Quellen versorgten Abnehmer werden sohin zukünftig aus dem neu zu errichtenden Hochbehälter versorgt. Dazu wird, soweit technisch sinnvoll und möglich, vorrangig das bestehende Leitungssystem verwendet. Sollte es im Zuge der Projektumsetzung aus technischen/wirtschaftlichen Aspekten sinnvoll erscheinen, bestehende Leitungsanlagen zu erneuern, so wird dies projektbegleitend einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern festgelegt.“

vollständig aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Die bisher durch die beiden KELAG-Quellen versorgten Abnehmer werden sohin zukünftig aus dem neu zu errichtenden Hochbehälter versorgt. Dazu wird, soweit technisch sinnvoll und möglich, vorrangig das bestehende Leitungssystem verwendet. Sollte es im Zuge der Projektumsetzung aus technischen/wirtschaftlichen Aspekten sinnvoll erscheinen, bestehende Leitungsanlagen zu erneuern, so wird dies projektbegleitend einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern festgelegt. In diesem Zusammenhang hat die KELAG neben der Gemeinde auch ein Wasserbenützensrecht aus der Oberschwaigerquelle bei der zuständigen Behörde beantragt (08-WV-1389R1/2020). Die Versorgung der KELAG Abnehmer erfolgt daher durch das Wasserbenützensrecht der KELAG. Die Gemeinde wiederum wird ihre Abnehmer durch ihr mit Bescheid vom 18.05.2021 (08-WV-1389/2020 (020/2020)) genehmigtes Wasserbenützensrecht beliefern.“

- Außerdem wird der Punkt 2 des Kooperationsvertrages bei den Leistungen der Gemeinde um folgende Bestimmung ergänzt:

„Für die übernommene Wasserversorgung ist für die Qualität und Quantität der eingesetzten Oberschwaigerquelle ganz allein die Gemeinde verantwortlich. Sollte die eingesetzte Quelle in Qualität und Quantität den notwendigen Voraussetzungen nicht mehr entsprechen, verpflichtet sich die Gemeinde für entsprechenden Ersatz Sorge zu tragen. In diesem Zusammenhang ist der KELAG stets die Wassermenge für die Versorgung der KELAG Abnehmer zur Verfügung zu stellen“.

2 Vertragsbestimmungen

Alle übrigen Bestimmungen des Kooperationsvertrages vom 30.04.2020 bzw. 27.05.2020 bleiben voll inhaltlich aufrecht.

Dieser Nachtrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon jede Vertragspartei ein Original erhält.

Klagenfurt am Wörthersee, am

.....
KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft

06. Okt. 2021
Flattach, am.....
Dr. Siegmund
Kurt Schöber
.....
Gemeinde Flattach



TOP 5: Erweiterung WVA-Innerfragant (Gemeinde Flattach – KELAG)

b) Darlehensaufnahme

Zum ggst. Projekt ist die Aufnahme eines Darlehens über eine Summe von rund € 790.000 notwendig.

Diese Summe setzt sich zusammen aus dem zwischen zu finanzierenden 17%igen Anteil (=Summe aller lukrierbaren Förderungen) der Gemeinde Flattach am Abschnitt 1 (Gemeinde Flattach und KELAG) sowie den seitens der Gemeinde zu 100 Prozent zu tragenden Kosten am Abschnitt 2 (=„Lückenschluss“)

Aufgrund der Höhe des Darlehens muss Selbiges ausgeschrieben werden.

Die Gemeinde wird sich hinsichtlich der Ausschreibung der Fa. Quantum bedienen. Diese Vorgehensweise wird auch vom Land Kärnten empfohlen.

Seitens der Fa. Quantum wurde nachstehendes Angebot vom 25.10.2021 gelegt:

An die
Gemeinde Flattach
z.H. Frau FV Karina Thaler
Flattach 73
9831 Flattach

Klagenfurt am Wörthersee, 25. Oktober 2021

HONORARANBOT (NR. 2021.10.25_380)

Sehr geehrte Frau Finanzverwalterin Thaler,

bezugnehmend auf Ihre heutige Anfrage erlauben wir uns betreffend die **Finanzierungsausschreibung des Vorhabens „Erweiterung WVA Innerfragant“** der Gemeinde Flattach gegenständliches

Leistungs- und Honoraranbot

zu unterbreiten.

1. Leistungsanbot

- ◆ Aufbereitung von detaillierten Ausschreibungsunterlagen (Angebotsformular) zur Einholung von Finanzierungsanboten bei Banken (inklusive Versand an Finanzierungsinstitute). Die Bestimmungen in den Ausschreibungsunterlagen werden mit dem Auftraggeber im Detail abgestimmt und den Banken zur Anbotslegung übermittelt.

Anbot: Berücksichtigung / Unterscheidung zwischen einer tilgungsfreien Bauphase mit Zuzählung nach Bedarf und einer Darlehensphase mit vorzeitiger Darlehenstilgungsmöglichkeit für eine Teil des Darlehensvolumens.

Festlegung von Finanzierungsvarianten: variable Finanzierung (Indikator 6-Monats-Euribor) und fixe Finanzierung während der Darlehensphase.

- ◆ Prüfung der Finanzierungsanbote (finanzmathematische Berechnungen) zur Unterstützung bei der Auswahl der besten Finanzierungsmodalität und Reihung der Anbote bzw. Konditionen.

- ◆ Durchführung von klärenden Bietergesprächen mit den Finanzierungs-
instituten, welche ein Angebot eingereicht haben und Dokumentation der
Bietergespräche (Protokoll).
- ◆ Stellungnahme zu den Angeboten und Vorschlag für die Auswahl des jeweiligen
Finanzierungsinstitutes bzw. der jeweiligen Finanzierungsbedingungen in Form
eines Vergabevorschlages.
- ◆ Überprüfung der Vertragsunterlagen (Darlehensvertrag) auf Angebotskonformität.
- ◆ Laufende Abstimmung und Kommunikation mit Auftraggeber.

2. Honoraranbot

Oben angeführte Finanzierungsberatungsleistungen für das Vorhaben
„Erweiterung WVA Innerfragant“ erlauben wir uns zu einem **Pauschalhonorar
von EUR 3.500,- (netto)**, zuzüglich Barauslagen und gesetzliche Umsatzsteuer,
anzubieten.

Die Auftragsdurchführung und Abrechnung erfolgt im Sinne der allgemeinen
Geschäftsbedingungen für Unternehmensberatung, herausgegeben vom
Fachverband für Unternehmensberatung und Datenverarbeitung.

An das Angebot halten wir uns 3 Monate gebunden.

In der Hoffnung, dass unser Leistungs- und Honoraranbot Ihren Vorstellungen
entspricht und in Erwartung Ihrer geschätzten Rückäußerung verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen


Quantum 9020 Klagenfurt am Wörthersee
St. Veiten Straße 1
1050 Wien
Marktgasse 7/23
Prok. Alexandra Murnig-Klammer

Über Antrag von 1. Vize-Bürgermeister Gugganig wird einstimmig beschlossen

- das genannte Darlehen aufzunehmen sowie
- den Auftrag zur Ausschreibung des Darlehens gemäß vorstehendem Angebot vom
25.10.2021 mit einem Pauschalhonorar von € 3.500 netto zzgl. Barauslagen und
gesetzlicher Umsatzsteuer an die Fa. Quantum, St. Veiten Straße 1, 9020 Klagenfurt am
Wörthersee, zu vergeben.

TOP 5: Erweiterung WVA-Innerfragant (Gemeinde Flattach – KELAG)

c) Finanzierungs- und Investitionsplan - Beschluss

Über Antrag von 1. Vize-Bürgermeister Gugganig wird einstimmig beschlossen, nachstehenden Finanzierungs- und Investitionsplan zu genehmigen:

A) Mittelverwendungen

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag
Baukosten brutto (2021 und 2022)	2.448.000
Summe:	2.448.000

B) Mittelaufbringungen

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag
Kapitaltransfer Unternehmen brutto (2021 und 2022)	1.501.968
Darlehen Gemeinde *	946.032
Summe:	2.448.000

* =17 % Gemeindeanteil an Abschnitt 1 und 100 % Gemeindeanteil an Abschnitt 2;
Teilweise Refinanzierung des Darlehens durch Bundes- und Landesförderungen.

Achtung: Vorsteuerabzug bei Darlehen! (Darlehenssumme netto: € 788.360)

TOP 6: Verpachtung Buffet Freischwimmbad (2021-2026) - Pachtvereinbarung

Über Antrag von 1. Vize-Bürgermeister Gugganig wird einstimmig beschlossen, nachstehende Pachtvereinbarung zwischen der Gemeinde Flattach und Fr. Erika Humer hinsichtlich der Verpachtung des Freischwimmbades Flattach in den Jahren 2021 bis 2026 zu genehmigen:



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

04785/ 205
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205-20
www.flattach.gv.at

Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung
DW 12

PACHTVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

- der Gemeinde Flattach, vertreten durch Herrn Bürgermeister Kurt Schober, 9831 Flattach, als Verpächterin einerseits und
- Frau Erika Humer, 9831 Flattach, Kleindorf 17, als Pächterin andererseits

wie folgt:

§ 1

Die Gemeinde Flattach verpachtet an Frau Erika Humer und diese pachtet im Bereich des gemeindeeigenen Freischwimmbades den Buffetraum mit dem unmittelbar angeschlossenen Nebenraum, einen Abstellraum und der dazugehörigen Sitzterrasse, sowie den bisherigen Kassenraum einschließlich angeschlossenen Abstell-/Erste-Hilfe-Raum lt. beigeschlossenem Lageplan zum Zwecke der Führung eines Bad-Bufferets. Es wird festgehalten, dass von der Gemeinde Flattach kein Betriebsinventar mitverpachtet wird.

Zur betrieblichen Aufwertung/Attraktivierung der genannten Räumlichkeiten wird durch die Pächterin im unmittelbar östlichen Anschluss des Buffet-/Kassenraumes eine Terrassenüberdachung (Fläche: 34,36 m², Höhe: 3,29 m) errichtet. Alle technischen Daten zu diesem Bauvorhaben sind der Baumenteilung (§ 7 K-BO i.d.g.F.) vom 24.06.2021 zu entnehmen, welche bei der Baubehörde aufliegt.

Diese Terrassenüberdachung wird auf Kosten der Pächterin errichtet und geht ab dem Zeitpunkt in das Alleineigentum der Verpächterin über, ab dem Fr. Erika Humer nicht mehr als Pächterin der genannten Räumlichkeiten des Freischwimmbades in Erscheinung tritt.

§ 2

Dieses Pachtverhältnis beginnt mit 01.06.2021, berechtigt bzw. verpflichtet die Pächterin zur Betriebsführung zumindest während der jährlichen Öffnungszeiten des Freischwimmbades, wird auf die Dauer von 6 Saisonen abgeschlossen, und endet somit am 31.12.2026 infolge Zeitablauf. Für die Dauer des Pachtverhältnisses wird ausdrücklich Betriebspflicht vereinbart.

§ 3

Für die Dauer des Pachtverhältnisses ist keinerlei Pachtzins zu entrichten.

§ 4

Die Pächterin übernimmt folgende besondere Verpflichtungen:

1. Betriebspflicht zumindest während der offiziellen Öffnungszeiten des Freischwimmbades, wobei die Inhalte der geltenden Betriebsstättengenehmigung zu berücksichtigen sind.
2. branchenübliche Führung des Betriebes.
3. Weiterverpachtung an Dritte nur mit schriftlicher Zustimmung der Verpächterin.
4. Sämtliche Betriebskosten mit Ausnahme der Stromkosten und betrieblich verursachte Abgaben trägt die Pächterin.
5. Die Kassentätigkeit beim Freischwimmbad (Eintrittsgelder) für die Gemeinde Flattach sowie die Reinigung des gesamten Sanitär-/Zugangs- und Kabinentraktes ist durch die Pächterin auf eigene Kosten durchzuführen. Die Erlöse sämtlicher Eintrittsgelder fließen der Gemeinde Flattach zu.
6. Die laufende Kontrolle der Eintrittskarten bzw. Saisonkarten obliegt dem Bademeister bzw. der Gemeinde.
7. Die Pächterin zeichnet für die Einhaltung der jeweils geltenden Covid-Schutzmaßnahmen verantwortlich.

§ 5

Nach Beendigung des gegenständlichen Pachtverhältnisses leistet die Verpächterin für sämtliche, während der Pachtdauer durch die Pächterin getätigten infrastrukturellen Maßnahmen, sprich Aufwertungen/Attraktivierungen jeglicher Art (siehe dazu beispielsweise § 1 Abs. 2) eine einmalige, freiwillige Ablösesumme in Höhe von € 9.000 (in Worten: neuntausend Euro). Mit dieser Zahlung ist der gemeine Wert sämtlicher getätigter Investitionen und Maßnahmen jedenfalls abgegolten.

§ 6

Diese Pachtvereinbarung wird in zwei gleich lautenden Ausfertigungen errichtet, wobei die Verpächterin und die Pächterin jeweils 1 Exemplar erhalten.

Flattach, am 01.06.2021

Für die Gemeinde Flattach:

Der Bürgermeister
Kurt SCHOBER

.....



Die Pächterin:

Erika HUMER:

.....

Das Mitglied des Gemeindevorstandes:

.....
2. Vize-Bürgermeisterin DI Karin VIERBAUCH

Diese Pachtvereinbarung wurden vom Gemeinderat Flattach in seiner Sitzung 4/2021 genehmigt.

Das Mitglied des Gemeinderates:
Kornelia STRIEDNIG

.....

Es wird somit bestätigt, dass die fertigen Mandatäre berechtigt waren,
die Zeichnung gem. § 71 Abs. 2 K-AGO vorzunehmen.

.....
AL Mag. (FH) Markus Zaiser

1 Anlage:
Lageplan

**TOP 7: Hohe Tauern – die Nationalpark-Region in Kärnten Tourismus GmbH:
Genehmigung Kapitalerhöhung einschließlich Treuhandvereinbarung**

Das Stammkapital der Gesellschaft soll von derzeit € 42.352 auf € 72.377 erhöht werden.

Der Anteil der Gemeinde Flattach an dieser Kapitalerhöhung beträgt € 900,00.

Auf Grundlage des nachstehenden Schreibens vom 01.09.2021 des Notar Dr. Bäck wurde die nachstehende Vollmacht hinsichtlich der entsprechenden Bevollmächtigung von Fr. Gerhild Hartweger von Bgm. Schober, 1. Vize-Bgm. Gugganig und GR Rumbold am 08.09.2021 vor Notar Mag. Egarter unterfertigt und beglaubigt.

//

An die
Gesellschafter der
Hohe Tauern - die Nationalpark - Region in Kärnten Tourismus GmbH

Spittal/Drau, am 1. September 2021
AZ: 17905/Dr.B/ve

Betrifft: Kapitalerhöhung

Sehr geehrte Damen!
Sehr geehrte Herren!

Anlässlich der 16. Generalversammlung der Gesellschaft wurde der einstimmige Beschluss gefasst, die noch am Konto der Gesellschaft befindlichen Genussrechtskapitalbeträge in Stammkapital umzuwandeln.

Zu Vermeidung einer Gründungsprüfung wurde folgende Vorgangsweise besprochen: Die Gesellschaft zahlt die noch in ihrer Verfügung befindlichen Genussrechtskapitalbeträge nicht an die einzelnen Gesellschafter zurück, sondern erlegt sie für die Gesellschafter auf einem Treuhandkonto bei mir, wobei ich von Ihnen angewiesen werde, den jeweiligen Betrag, den sie in einer noch durchzuführenden Generalversammlung als Kapitalerhöhung übernehmen, nach Beschlussfassung auf das Konto der Gesellschaft einzuzahlen.

Sollten Sie mit dieser Vorgangsweise einverstanden sein, so bitte ich höflich um Unterfertigung der beiliegenden Ausfertigung der Treuhandvereinbarung und Rücksendung an mich.

Für die Kapitalerhöhung muss eine Generalversammlung der Gesellschaft durchgeführt werden. Weiters müssen die Gesellschafter einen Notariatsakt zur Erklärung der Übernahme der Anteile der Kapitalerhöhung errichten.

Aus Zweckmäßigkeitgründen wird daher vorgeschlagen, dass alle Gesellschafter Frau Gerhild Hartweger mit beglaubigter unterfertigter Vollmacht ermächtigen und beauftragen, für sie die notwendigen Schritte für die Durchführung der Kapitalerhöhung zusetzen, somit

- a) sie bei der durchzuführenden Generalversammlung zu vertreten und dort das Stimmrecht auszuüben, und
b) die Übernahmserklärung zu unterfertigen.

Zu Ihrer Information schließe ich Entwürfe für das Generalversammlungsprotokoll und die Übernahmserklärung an.

Bitte beachten Sie, dass die durchzuführende Generalversammlung sich ausschließlich auf den Punkt Kapitalerhöhung beschränkt und keine weiteren Beschlussgegenstände zusätzlich auf der Tagesordnung stehen.

Die **Vollmacht** wäre bitte auszudrucken und bei einem öffentlichen Notar Ihrer Wahl **beglaubigt zu unterfertigen**. Bitte beachten Sie, dass nach den Bestimmungen der allgemeinen Gemeindeordnung die **Unterfertigung** für eine Gemeinde **durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin, ein Mitglied des Gemeindevorstandes und ein Gemeindevorstandesmitglied** erfolgen muss (**alle Unterschriften beglaubigt**). **Zusätzlich** müsste noch der **Amtsleiter/die Amtsleiterin die Zeichnungsberechtigung der Unterfertigenden bestätigen**.

Die Unterfertigung für Tourismusverbände hat durch die satzungsmäßigen Vertreter **beglaubigt** zu erfolgen.

Sollten sich für Sie Rückfragen ergeben, so stehe ich für die Beantwortung natürlich gern zur Verfügung.

Beilage erwähnt

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Erfried Bäck

AZ 17905

VOLLMACHT

Die **Gemeinde Flattach**, 9831 Flattach 73, als Gesellschafterin der **Hohe Tauern – die Nationalpark-Region in Kärnten Tourismus GmbH**, FN 237729 b, mit einer Stammeinlage von € 3.060,-- (Euro dreitausendsechzig), bevollmächtigt hiermit Frau Gerhild **Hartweger**, geb. 6.4.1964, Moos 1, 9816 Penk, sie bei der demnächst stattfindenden Generalversammlung dieser Gesellschaft zu vertreten und in ihrem Namen alle ihre Gesellschafterrechte – insbesondere das Stimmrecht – auszuüben. In dieser Generalversammlung soll insbesondere die Erhöhung des Stammkapitales von € 42.352,-- (Euro zweiundvierzigtausenddreihundertzweiundfünfzig) um voll und bar einzuzahlende € 30.025,-- (Euro dreißigtausendfünfundzwanzig) auf € 72.377,-- (Euro zweiundsiebzigtausenddreihundertsiebenundsiebzig) und die Übernahme dieser Kapitalerhöhung durch die Gesellschafter beschlossen werden. Auf die Gemeinde Flattach entfällt ein Anteil der Kapitalerhöhung entsprechend einem Betrag von € 900,-- (Euro neunhundert).

Frau Gerhild Hartweger ist weiters ermächtigt, im Namen der Gemeinde Flattach mit Rechtswirksamkeit für sie den im Sinn dieses Beschlusses auf sie entfallenden Teil der Kapitalerhöhung zu übernehmen und die notarielle Übernahmserklärung zu errichten.


Flattach am 08.09.2021
....., am


Gemeinde Flattach

Es wird somit bestätigt, dass die fertigenden Mandatare berechtigt sind, die Zeichnung gem. § 71 (2) K-AG0 idgF vorzunehmen.

Flattach, am 08.09.2021

Der Leiter des Inneren Dienstes:


.....
AL Mag.(FH) Markus Zaiser

Über Antrag von 1. Vize-Bürgermeister Gugganig wird einstimmig beschlossen

- die genannte Kapitalerhöhung der Gesellschaft und den damit verbundenen Anteil der Gemeinde Flattach von € 900,00 sowie
- nachstehende Treuhandvereinbarung

zu genehmigen.

AZ 17905

Registriert im Treuhand-Register
des österreichischen Notariats
zur Zahl N403705-1/125/2021

TREUHANDVEREINBARUNG

errichtet von nachstehenden Treugebern:

- 1) Kärntner Nationalparkfonds Hohe Tauern, 9843 Großkirchheim
- 2) Nationalparkgemeinde Großkirchheim, 9843 Großkirchheim,
- 3) Nationalparkgemeinde Mörttschach, 9842 Mörttschach,
- 4) Nationalparkgemeinde Winklern, 9841 Winklern im Mölltal,
- 5) Tourismusverband Heiligenblut am Großglockner, Hof 4, 9844 Heiligenblut am Großglockner,
- 6) Tourismusverband Stall im Mölltal, 9832 Stall im Mölltal,
- 7) Tourismusverband Obervellach/Reißeck, 9821 Obervellach,
- 8) Tourismusverband Rangersdorf, 9833 Rangersdorf,
- 9) Tourismusverband Mallnitz, 9822 Mallnitz,
- 10) Großglockner-Hochalpenstraßen-Aktiengesellschaft, FN 57029 t, mit dem Sitz in Salzburg und der Geschäftsanschrift 5020 Salzburg, Rainerstraße 2,
- 11) Tourismusverein Outdoorpark Oberdrautal, ZVR-Zahl 971515620, 9771 Berg im Drautal 121,
- 12) Gemeinde Flattach, 9831 Flattach 73,
- 13) Marktgemeinde Lurnfeld, Hauptstraße 2, 9813 Möllbrücke,
- 14) Gemeinde Mühldorf, Mühldorf 10, 9814 Mühldorf im Mölltal,
- 15) Hohe Tauern- die Nationalpark-Region in Kärnten Tourismus GmbH, FN 237729 b, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Großkirchheim

und Herrn Dr. Erfried Bäck, öff. Notar, 9800 Spittal/Drau, als Treuhänder wie folgt:

1. Notarielle Treuhandschaft

- 1.1. Diese Treuhandschaft wird im Sinne der Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer für notarielle Treuhandschaften übernommen und dient nachstehendem Zweck:
Verwahrung der von der Treugeberin 15) an die Treugeber 1)-14) rückzuzahlenden Genussrechtsbeträge und Zahlung dieser Beträge für die genannten Treugeber 1) -14) auf das Geschäftskonto der Treugeberin 15) als Teilbeträge der zu beschließenden Kapitalerhöhung der Treugeberin 15) gemäß der noch zu errichtenden Übernahmserklärung
- 1.2. Die Treuhandvaluta ist auf Gefahr und Rechnung der Treugeber auf dem Konto bei der Notartreuhandbank AG, Wien IBAN AT93 3150 0690 0808 6423 zu erlegen.
- 1.3. Die Treugeber verpflichten sich, nach Abwicklung auf Verlangen eine schriftliche Bestätigung über die Erfüllung der Treuhand zu erteilen.
- 1.4. Der Treuhänder ist berechtigt, beteiligte Banken von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses zu entbinden, soweit dies nach gesetzlichen Vorschriften oder den erwähnten Richtlinien erforderlich ist.
- 1.5. Die Beteiligten stimmen der Eintragung der Treuhandschaft in das Treuhandregister des Österreichischen Notariates zu. Damit verbundene Kosten sind Bestandteil der Durchführungskosten des Grundgeschäftes.
- 1.6. Im Sinne der Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer ist die Treuhandvereinbarung
 - a) nur schriftlich zu ändern oder zu ergänzen,
 - b) nur mit Zustimmung des Treuhänders aufzulösen,
 - c) nach Beginn der Erfüllung der Treuhandschaft nur mit Zustimmung des Treuhänders widerrufen oder aufhebbar.
- 1.7. Die Parteien erklären hiermit, Deviseninländer gemäß § 1 Absatz 1 Z 11 Devisengesetz 2004 idgF zu sein. Sie nehmen zur Kenntnis, dass sich aufgrund der gesetzlichen Verpflichtungen der Kreditinstitute Verzögerungen bei der Auszahlung des Treuhandbetrages ergeben können und das Kreditinstitut selbst bei fahrlässig falschem Verdacht der Geldwäsche nicht haftpflichtig wird.
Die Vertragsteile ermächtigen hiermit den Treuhänder unwiderruflich, der anderkontoführenden Bank bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Identität der Treuhänder nachzuweisen und über Aufforderung eine Kopie dieses Kaufvertrages vorzulegen.

Die Treugeber hingegen leisten Gewähr, dass keine Verdachtsmomente gemäß den Bestimmungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetz vorliegen und verpflichten sich, gegebenenfalls alle für die Entkräftung eines derartigen Verdachtes erforderlichen Umstände offen zu legen. Der Treuhänder wird hiermit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von den Treugebern von seiner Verschwiegenheitsverpflichtung entbunden.

2. Erfüllungsfrist

- 2.1. Die Treuhandschaft ist mit der gebotenen Beschleunigung abzuwickeln. Alle Beteiligten verpflichten sich zur raschen Erledigung in zumutbarer Weise beizutragen, insbesondere ihnen vorgeschriebene staatliche Gebühren, Abgaben und Steuern unverzüglich zu begleichen und auf Stundung, selbst bei Einbringung einer Berufung, zu verzichten.
- 2.2. Als Termin für die Erledigung wird der 31.12.2021 vorgesehen. Dieser Termin ist durch den Treuhänder zu erstrecken, wenn dies nach der Sachlage geboten ist.
- 2.3. Die Treugeber sind mit der Fortsetzung und Beendigung der Treuhandschaft durch den von der Notariatskammer bestimmten Substituten einverstanden, wenn das Amt des Treuhänders aus welchem Grunde immer erlischt.
- 2.4. Im Sinne der bestehenden Richtlinien ist das Treuhandregister befugt, Mitteilungen an die zuständige Notariatskammer oder den Treuhänder zu erteilen.
- 2.5. Wenn Treugeber auf vereinbarte Bedingungen für die Ausfolgung von Treuhandgut haben oder die Abwicklung der Treuhandschaft verzichten wollen, ist dies schriftlich festzuhalten.
- 2.6. Soweit aus der Treuhandabwicklung Beträge übrigbleiben, welche nicht zur Erfüllung der Treuhandschaft erforderlich sind, darf der Treuhänder sein Honorar daraus abdecken.

3. Besondere Bestimmungen der Treuhandschaft

Die Treuhandschaft dient der Abwicklung der Kapitalerhöhung der Treugeberin 15) von € 42.352,-- um € 30.025,-- auf € 72.377,-- gemäß einem noch zu fassenden Beschluss.

Die Parteien weisen den Treuhänder an, den von der Treugeberin 15) auf das Treuhandkonto überwiesenen Betrag bzw. die jeweils auf sie entfallenden Beträge nach gefasstem notariell beurkundeten Beschluss auf Kapitalerhöhung auf das Konto der Treugeberin 15) zur Leistung der Kapitalerhöhung zu überweisen.

4. Datenschutzerklärung

Wir wurden vom Treuhänder aufgeklärt, dass die Abwicklung der Treuhandtschaft gemäß den Bestimmungen der Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 8.6.1999 über die Vorgangsweise bei notariellen Treuhandschaften idF 18.10.2012 (THR 1999) die Verwendung personenbezogener Daten betreffend unsere jeweilige Person erfordert. In Kenntnis der Sachlage erteilen wir ausdrücklich die Zustimmung, dass der Treuhänder und die Notartreuhandbank AG Informationen zu dem in der Treuhandtschaft anzulegenden NTB-Anderkonto (nämlich Notar, Kontonummer, Bezeichnung, Währung und Kontosaldo) sowie unsere Namen, unsere Adressen, unsere Email-Adressen, unsere jeweilige Funktion bei der Treuhandtschaft, Referenzen (zB Aktenzeichen) und unsere Kontonummern zu den in Punkt 38a.5.3 und 38a.5.4 THR 1999 genannten Zwecken verwenden und diese Daten sowie allfällige Änderungen dazu allen an der Treuhandtschaft beteiligten Treugebern mitteilen.

5. Information zur Einlagensicherung (§ 37a BWG)

Die Treugeber bestätigen mit Unterfertigung dieses Treuhandauftrages, dass sie über die Zugehörigkeit der Notartreuhandbank AG als anerkanntes Kreditinstitut im Sinne des § 109a Abs. 5 NO zu einem Einlagensicherungssystem im Sinne des § 37a BWG sowie über die Möglichkeit, nähere Informationen zur Einlagensicherungseinrichtung auf der Website der Notartreuhandbank AG www.notartreuhandbank.at (Überschrift „Gesetzliche Einlagensicherung“) zu erhalten, informiert wurden.

6. Bankgeheimnis/Datenübermittlung

- 6.1. Der Treuhänder hat die Vertragsparteien über die Zugehörigkeit der Notartreuhandbank AG als anerkanntes Kreditinstitut im Sinne des § 109a Abs. 5 NO zu einem Einlagensicherungssystem im Sinne des § 37a BWG informiert sowie über die Möglichkeit, nähere Informationen zur Einlagensicherungseinrichtung auf der Website der Notartreuhandbank AG www.notartreuhandbank.at (Überschrift „Gesetzliche Einlagensicherung“) zu erhalten.
- 6.2. Der Treuhänder hat die Vertragsparteien darüber aufgeklärt, dass die Abwicklung der Treuhandtschaft gemäß den Bestimmungen der Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 8.6.1999 über die Vorgangsweise bei notariellen Treuhandschaften in der geltenden Fassung die Verwendung ihrer personenbezogener

Daten erfordert. In Kenntnis der Sachlage stimmen sie ausdrücklich zu, dass der Treuhänder und die Notartreuhandbank AG Informationen zu dem in der Treuhandenschaft anzulegenden NTB-Anderkonto (nämlich Notar, Kontonummer, Bezeichnung, Währung und Kontosaldo) sowie ihre Namen, ihre Adressen, ihre Email-Adressen, ihre jeweilige Funktion bei der Treuhandenschaft, Referenzen (zB Aktenzeichen) und ihre Kontonummern zu den in Punkt 38a.5.3 und 38a.5.4 THR 1999 genannten Zwecken verwenden und diese Daten sowie allfällige Änderungen dazu allen an der Treuhandenschaft beteiligten Treugebern mitteilen.

- 6.3. Die Treugeber nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass der Treuhänder und die Notartreuhandbank AG jederzeit berechtigt sind, sämtliche im vorstehenden Punkt genannten Daten, sowie überhaupt sämtliche Daten betreffend den Treuhandauftrag, die Treugeber und das gegenständliche Anderkonto zum Zwecke der Abwicklung und Erfüllung des Treuhandauftrages automationsunterstützt jederzeit an Dritte zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihres Auftrages, zur Wahrung der Interessen der beteiligten Personen (insbesondere der Treugeber) oder zur Wahrung berechtigter öffentlicher Interessen erforderlich oder zweckdienlich ist. Solche Dritte sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Notar Treuhand Informationssystem GmbH, die gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtungen, die Österreichische Notariatskammer und die Gesellschafter der Notartreuhandbank AG.

Die Treugeber ermächtigen den Treuhänder und die Notar Treuhand Informationssystem GmbH insbesondere auch in einem Einlagensicherungsfall im Sinne des ESAEG der Notartreuhandbank AG (NTB) zur Geltendmachung und Abwicklung allfälliger Ansprüche und Entschädigungszahlungen gegenüber und/oder mit der für ihre Einlage zuständigen gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtung und zur Geltendmachung und Abwicklung allfälliger sonstiger Ansprüche und Entschädigungszahlungen gemäß dem besonderen Einlagensicherungssystem der Notartreuhandbank AG. Zu diesem Zweck stimmen die Treugeber zu, dem Treuhänder sämtliche für die Abwicklung erforderlichen Informationen bereitzustellen und alle erforderlichen und zweckmäßigen Handlungen zu setzen sowie Dokumente in der dafür notwendigen Form zu unterfertigen. Weiters stimmen die Treugeber zu diesem Zwecke zu, dass die Notartreuhandbank AG und die Notar Treuhand Informationssystem GmbH sämtliche Daten zum gegenständlichen Treuhandauftrag, den Treugebern und dem Anderkonto, insbesondere auch die in den vorstehenden Punkten genannten Daten automationsunterstützt an die zuständige gesetzliche Einlagensicherungseinrichtung sowie an die Gesellschafterbanken der Notartreuhandbank AG, übermitteln. Die Treugeber ermächtigen die Notartreuhandbank AG und die Notar Treuhand Informationssystem GmbH zu diesem

Zwecke sämtliche Daten zum gegenständlichen Treuhandauftrag, den Treugebern und dem Anderkonto, insbesondere auch die in den vorstehenden Punkten genannten Daten der zuständigen gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtung und den Gesellschaftern der Notartreuhandbank AG, im Sinne des Bankwesengesetzes bekannt zu geben und entbinden die Notartreuhandbank AG und die Notar Treuhand Informationssystem GmbH in diesem Sinne vom Bankgeheimnis (§ 38 Abs 2 Z 5 BWG).

Ort/Datum

Kärntner Nationalparkfonds Hohe Tauern

Ort/Datum

Nationalparkgemeinde Großkirchheim

Ort/Datum

Nationalparkgemeinde Mörttschach

Ort/Datum

Nationalparkgemeinde Winklern

Ort/Datum

Tourismusverband Heiligenblut
am Großglockner

Ort/Datum

Tourismusverband Stall im Mölltal

Ort/Datum

Tourismusverband
Obervellach/Reißbeck

Ort/Datum

Tourismusverband Rengersdorf

Ort/Datum

Tourismusverband Mallnitz

Ort/Datum

Großglockner-Hochalpenstraßen-
Aktiengesellschaft

Ort/Datum

Tourismusverein Outdoorpark
Oberdrautal

Flattach, 08.08.2021

Ort/Datum

Gemeinde Flattach
(Bgm. Kurt Schöber)



Ort/Datum

Marktgemeinde Lurnfeld

Ort/Datum

Gemeinde Mühldorf

Hohe Tauern- die Nationalpark-Region
in Kärnten Tourismus GmbH

TOP 8: WVA Flattach: Wiederherstellung Hangrutsch „Saglerbrücke“:

**a) Genehmigung Förderungsvertrag mit der KPC
einschließlich Annahmeerklärung**

Zum genannten Projekt wurden im Wege der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) eine Bundesförderung im Ausmaß von 20,00 % (=€ 14.000) der vorläufigen förderbaren Investitionskosten von € 70.000 angesprochen.

Über Antrag von 1. Vize-Bürgermeister Gugganig wird einstimmig beschlossen, nachstehenden Förderungsvertrag einschließlich Annahmeerklärung zu genehmigen:

Gemeinde Flattach
Flattach 73
9831 Flattach

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idGF, zwischen der **Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Gemeinde Flattach**, GKZ 20607, Flattach 73, 9831 Flattach.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **C105234**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Wasserversorgungsanlage BA 2 Wiederherstellung Hangrutsch Saglerbrücke
Funktionsfähigkeitsfrist	24.11.2022

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit Entscheidung vom 05.07.2021 gewährt wurde.

- 1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idGF, zur Auslegung herangezogen werden.
- 1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

- 2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	20,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	70.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 14.000,00 Euro wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

- 2.2 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

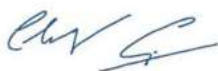
3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Investitionszuschüsse erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit in zwei Raten nach Vorlage von Rechnungsnachweisen im Wege des Amtes der Landesregierung. Wenn ein Rechnungsnachweis spätestens zu den Terminen 15.2., 15.5., 15.8. bzw. 15.11. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingegangen ist, erfolgt die Auszahlung zum jeweiligen Quartalsende.
- 3.2 Der erste Investitionszuschuss wird unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 10 % nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.3 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung durch das Amt der Landesregierung werden sie an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, die die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird der zweite Investitionszuschuss inklusive dem einbehaltenen Deckungsrücklass ausbezahlt werden.
- 3.4 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
 - Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
 - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 3.5 Mindestgebühr/Mindestentgelt WVA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsgebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 1 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausbezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Trinkwasserversorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting



DI Christopher Giay



DI Dr. Johannes Laber

An die
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9
1090 Wien

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsenehmer **Gemeinde Flattach**, GKZ 20607, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 05.07.2021, Antragsnummer **C105234**, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 2 Wiederherstellung Hangrutsch Saglerbrücke.

Der Förderungsenehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	Euro	_____
• Eigenmittel	Euro	_____
• Landesmittel (Ktn. Wasserwirtschaftsfonds)	Euro	EUR 11.900
• Bundesmittel (KAT-Fonds Bund)	Euro	EUR 35.000
• weitere Förderungen *) (KPC-Förderung)	Euro	EUR 14.000
• Restfinanzierung (Darlehen)	Euro	EUR 9.100
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	EUR 70.000

*) inkl. Angabe Förderungsstelle/Art (z.B. KIG)

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsenehmer

	Flattach	am	24.09.2021
	Der Bürgermeister: Kurt Schober		
			

TOP 8: WVA Flattach: Wiederherstellung Hangrutsch „Saglerbrücke“:

b) Genehmigung Fondsdarlehen des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds

Zum genannten Projekt wurden im Wege des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds (K-WWF) eine Landesförderung im Ausmaß von 17,00 % (=€ 11.900) der vorläufigen förderbaren Investitionskosten von € 70.000 angesprochen.

KÄRNTNER WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

Vorsitzender: Landesrat Ing. Daniel Fellner

Geschäftsstelle:
AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 12 - Wasserwirtschaft
Unterabteilung Wasserwirtschaftliche Planung und
Siedlungswasserwirtschaft

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft,
Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

An die
Gemeinde Flattach
Flattach 73
9831 Flattach

Betreff:

WVA Flattach (Wiederherstellung Hangrutsch Saglerbrücke), BA 2
Genehmigung eines Fondsdarlehens

Bezug:

Ansuchen vom 19.03.2021

LAND  KÄRNTEN

Datum	29.06.2021
Zahl	12-SWW-447/3-2021

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	DI Günther Weichlinger
Telefon	050 536 32031
Fax	050 536 32000
E-Mail	guenther.weichlinger@ktn.gv.at

Seite 1 von 3



Vom Kärntner Wasserwirtschaftsfonds (K-WWF) wurde am 29.06.2021 auf Grundlage der Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft im Land Kärnten 2005 in der Fassung 2020 (FRL) für die Errichtung gegenständlichen Bauvorhabens eine **17,00 %ige** Fondsförderung zu den veranschlagten Herstellungskosten in der Höhe von

17,00 % von € 70.000,00, d.s. **€ 11.900,00**,

grundsätzlich genehmigt.

Die Förderung wird als rückzahlbares Darlehen nach den Bestimmungen des § 10 der FRL gewährt.

Diese Genehmigung bezieht sich auf die dem Bundesmittelantrag vom 19.03.2021 beiliegenden Unterlagen, insbesondere das wasserrechtlich genehmigte Projekt mit Katalog.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt aliquot dem Baufortschritt sowie vorbehaltlich verfügbarer Liquidität des Fonds auf Grundlage gesonderter, im Wege der Förderstelle des Landes der Unterabteilung Spittal an der Drau der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft vorzulegender Zuzahlungsanträge.

Die Gewährung der Förderung ist an nachstehende Bedingungen geknüpft, deren Kenntnisnahme durch rechtsverbindliche Fertigung der beiliegenden Annahmeerklärung zu bestätigen ist:

1. Die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft im Land Kärnten 2005 in der Fassung 2020 (FRL), des K-WWF, insbesondere der §§ 8, 10 und 11 der FRL (siehe Beilage).
2. Erwirkung sämtlicher für den Bau erforderlichen behördlichen Bewilligungen.
3. Verwirklichung des gesamten beantragten Projektes unter Beachtung der Vorschriften der bezughabenden behördlichen Bewilligungen.
4. Einhaltung der Richtlinien der Bundesförderung und der Bedingungen des Bundesfördervertrages.
5. Die Förderungsmittel sind widmungsgemäß zu verwenden und ist ein entsprechender Verwendungsnachweis hierfür im Zuge der Endabrechnung zu erbringen.
Über die gewährte Förderung kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf eine andere Weise unter Lebenden verfügt werden.

9021 Klagenfurt am Wörthersee, Flatschacher Straße 70, Internet: www.ktn.gv.at
Anstundzeiten (Öffnungszeiten): Montag - Donnerstag 7:30 - 16:00, Freitag 7:30 - 13:00
IBAN: AT06 5200 0000 0115 0014, BIC: HAABAT2K

6. Die Realisierung des Bauvorhabens hat unter den Aspekten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Es sind somit alle Möglichkeiten von Kosteneinsparungen zu nutzen. Die fertiggestellte Anlage ist ordnungsgemäß zu betreiben und zu erhalten. Es sind daher entsprechende Wartungs- und Überprüfungsarbeiten vorzunehmen und hierüber Aufzeichnungen zu führen.
7. Organen des K-WWF und der Förderstelle des Landes Kärnten ist während der Bauzeit wie auch nach Fertigstellung der Zutritt zur Anlage sowie die Einsicht in Belege und Aufzeichnungen zu gestatten.
8. Bei schweren Verstößen gegen die Förderungsbedingungen können die bereits ausbezahlten Förderungsmittel durch den K-WWF zur Gänze rückgefordert werden. Ergänzend zu den im § 11 der FRL angeführten Fällen kann auch bei einer wesentlichen Verzögerung der beantragten Bauzeiten, insbesondere der Vorlage der Endabrechnung des Bauvorhabens die Rückforderung verlangt werden.
9. Die geförderte Anlage (bei Wasserversorgungsanlagen inklusive eines Anteiles an der Wasserspende) ist auch weiteren natürlichen oder juristischen Personen zur Mitbenützung zur Verfügung zu stellen, sofern auf Grund einer technisch-wirtschaftlichen Variantenuntersuchung dies zweckmäßig ist und die technischen Möglichkeiten der Anlage dies zulassen. Eine entsprechende Beteiligung an den Baukosten (abzüglich der öffentlichen Förderungen) sowie an den Erhaltungs- und Betriebskosten kann verlangt werden.
10. Die Förderung wird als rückzahlbares Darlehen gemäß § 10 der FRL gewährt. Das Darlehen wird, beginnend mit dem ersten Quartal nach jeder Akontoanweisung, bis zur vollständigen Rückzahlung mit 0,3 % verzinst. Die Rückzahlung beginnt 25 Jahre nach dem Termin der Funktionsfähigkeit der Maßnahme und hat in zehn gleichen Jahresraten zu erfolgen. Die Verzinsung im rückzahlungsfreien Zeitraum wird dem Kapital zugeschlagen. Die endgültige Höhe des Fondsdarlehens und der genaue Tilgungsplan kann erst im Zuge der wirtschaftlichen Kollaudierung des Bauvorhabens festgelegt werden. Nach Endabrechnung der Bundesförderung wird sodann ein Schuldschein mit den detaillierten Daten erstellt werden. Die zugezahlten Fondsmittel sind auf Aufforderung des K-WWF als Einmalzahlung zur Gänze rückzahlen, sofern nicht längstens 6 Monate nach Ausstellung des Schuldscheines dieser durch den Förderungsnehmer rechtsverbindlich gegengezeichnet wird.

Hinweis zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Datenschutzgesetz (DSG):
Die zugehörige Datenschutzerklärung "Siedlungswasserwirtschaft Förderung" finden sie auf der Webseite des Landes Kärnten unter:
<https://www.ktn.gv.at/dsgvo/umwelt-wasser>

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende:



ergeht per E-Mail an:

Unterabteilung Spittal an der Drau der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft – Abt12.PostSP@ktn.gv.at

Über Antrag von 1. Vize-Bürgermeister Gugganig wird einstimmig beschlossen

- die Annahme des ggst. Fondsdarlehens und die Anerkennung der damit verbundenen Bedingungen zu genehmigen
- nachstehende Annahmeerklärung zu genehmigen:

zu Zahl: 12-SWW-447/3-2021

Betr.: WVA Flattach (Wiederherstellung Hangrutsch Saglerbrücke), BA 2
Fondsförderung

Die Annahme dieses Fondsdarlehens und die Anerkennung der damit verbundenen Bedingungen ist in den hierfür zuständigen Gremien des jeweiligen Fördernehmers (Gemeinderat, Verbandssitzung, Genossenschaftsvollversammlung, Gesellschafterausschuss, Vorstand, etc.) zu beschließen und die Annahmeerklärung entsprechend rechtsverbindlich zu unterfertigen.

Annahmeerklärung

Die Anerkennung oben angeführter Förderbedingungen zur Gewährung eines Darlehens des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds in der vorläufigen Höhe von € 11.900,00 wurde in der Sitzung _____ vom _____ beschlossen.

....., am,
Siegel
rechtsverbindliche Fertigung

.....
Name, Funktion

.....
Name, Funktion

.....
Name, Funktion

.....
Name, Funktion

Die unterfertigte Zweitschrift bitte unter Beilage des bezughabenden Beschlusses (Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des zuständigen Gremiums) an den Kärntner Wasserwirtschaftsfonds zurücksenden.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

TOP 9: Vereinbarung „Tunnelanlagen Kaponig/Ochenig“ mit der ÖBB-Infrastruktur AG - Genehmigung

Gemäß GR-Beschluss vom 08.06.2021, TOP 11, wurde der einstimmige Grundsatzbeschluss gefasst, den damals vorliegenden Vereinbarungs-Entwurf im Hinblick auf die für die FF Flattach-Fragant vorgehaltenen 3 Stück Langzeitpressluftatmer (LPA) mit Reserveflaschen und Masken inkl. Hochdruckkupplungen (Charge-Air) bis zum Jahr 2025 zu verlängern.

Die konkrete Ausgestaltung der Vereinbarung liegt nunmehr vor.

Über Antrag von 1. Vize-Bürgermeister Gugganig wird einstimmig beschlossen, nachstehende Vereinbarung zu genehmigen:

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

der **Gemeinde Mallnitz**, 9822 Mallnitz 11, der **Marktgemeinde Obervellach**, 9821 Obervellach 21, der **Stadtgemeinde Spittal an der Drau**, 9800 Spittal an der Drau, Burgplatz 5, der **Gemeinde Reißeck**, **9815 Kolbnitz**, **Unterkolbnitz 15** und der **Gemeinde Flattach**, **9832 Flattach 73**, nachfolgend kurz „**Gemeinden**“ genannt, einerseits

und

der **ÖBB-Infrastruktur AG**, Praterstern 3, 1020 Wien, nachfolgend kurz „**ÖBB**“ genannt, andererseits

über die erforderlichen Maßnahmen betreffend Ausrüstung, Übungen und Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren Mallnitz, Obervellach, Spittal/Drau, Penk, Kolbnitz und Flattach-Fragant, nachfolgend kurz „**Feuerwehren**“ genannt, auf Anlagen der **ÖBB**, insbesondere im Bereich des Kaponigtunnels, des Ochenigtunnels und des Tauerntunnels.

I. PRÄAMBEL

Mit Vereinbarung vom 21.10./25.10./28.10./29.10./09.11.1999 wurden die Kostenbeteiligung der **ÖBB** für die Beschaffung und Instandhaltung von Feuerwehrausrüstung sowie die Einsatzleistung der **Feuerwehren** auf den Anlagen der **ÖBB** geregelt. Gemäß § 9 erlischt diese Vereinbarung nach Ablauf der mit 20 Jahren vereinbarten Nutzungsdauer der einzelnen Fahrzeuge und Geräte und ist danach neu zu verhandeln.

Mit Zusatzvereinbarung vom 08.02./20.03.2000, abgeschlossen zwischen **ÖBB** und **KLFV** wurden insbesondere die Vorgangsweise bei der Beschaffung und Abnahme der Feuerwehrausrüstung sowie die Zahlungsmodalitäten geregelt. Die Auslieferung der einzelnen Fahrzeuge und Geräte erfolgte im Zeitraum Dezember 2000 bis Mai 2001.

II. GEGENSTAND

Gegenstand der Vereinbarung sind die Rechte und Pflichten der Vertragspartner betreffend

- die weitere Verwendung und Instandhaltung der auf Basis der in der Präambel angeführten Verträge beschafften Feuerwehrfahrzeuge und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, ausgenommen Langzeitemschutzgeräte,
- die Kostentragung für diese Maßnahmen sowie
- die Einsätze der Feuerwehren auf den Anlagen der **ÖBB**.

Vereinbarung Flattach_Mallnitz_Obervellach_Reißeck_Spittal_Kaponigtunnel_Ochenigtunnel_Tauerntunnel

1/5



III. ERHALTUNG

Aufgrund des guten Erhaltungszustands sind noch folgende Fahrzeuge, welche im Eigentum der jeweiligen Gemeinde stehen, im Einsatz:

FF Mallnitz:

- 1 RLFA 2000 Tunnel mit Pflichtausrüstung
- 1 KRF Tunnel mit Pflichtausrüstung
- 1 Gefahrgutanhänger mit Auffangbehälter und Dichtmaterial

FF Obervellach:

- 1 SLF-A mit Bergeausrüstung und Containersystem mit Pflichtausrüstung
- 1 GGF mit Atemschutzausrüstung

FF Spittal an der Drau:

- 1 ASF mit Pflichtausrüstung
- 1 SRF-K (Containersystem) mit Pflichtausrüstung

Sonstige Ausrüstung:

Im Bereich des Kaponig- und Ochenigtunnels werden bei den laut Alarmplänen zuständigen Feuerwehren insgesamt 45 Langzeitpressluftatmer (LPA) mit Reserveflaschen und Masken inkl. Hochdruck-kupplungen (Charge-Air) vorgehalten, die den Feuerwehren Obervellach, Mallnitz und Spittal/Drau sowie den ebenfalls zuständigen Feuerwehren Penk, Kolbnitz und Flattach-Fragant für Einsätze zur Verfügung stehen. Die LPA wurden vom KLFV im Jahr 2019 einer Generalüberholung zugeführt. Die Kostentragung für diese Maßnahmen wurde zwischen den Gemeinden und den ÖBB geregelt. Im Jahr 2025 ist der Austausch der LPA samt Zubehör erforderlich. Die Kosten für diesen Austausch sind zur Gänze von den ÖBB zu tragen.

Ebenfalls noch im Einsatz stehen die 15 Helmfunkspruchgeräte für den Tunnelfunk, 6 Mehrgasmessgeräte und 3 mobile Atemluft-Kompressoren (ATF Spittal, GSF Obervellach und FF Mallnitz).

Weiters werden bei den Feuerwehren Mallnitz, Obervellach und Spittal/Drau jeweils 3 Chemieschutzanzüge der Schutzstufe III mit je einer Fremdluftversorgung und zusätzlich jeweils 3 Chemieschutzanzüge der Schutzstufe II vorgehalten.

Die Gemeinden verpflichten sich für eine ordnungsgemäße Verwahrung und Instandhaltung (Überprüfung, Wartung, gegebenenfalls Instandsetzung) der bei ihren Feuerwehren stationierten Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände zu sorgen.

Bei den Feuerwehren Spittal/Drau, Obervellach und Mallnitz sind je drei Sauerstoffkreislaufgeräte (4 Stunden) stationiert, die im Eigentum der ÖBB stehen. Diese Sauerstoffkreislaufgeräte wurden dem Übereinkommen vom 19.02./10.04.1990, abgeschlossen zwischen ÖBB, Österr. Bundesfeuerwehrverband und KLFV unterstellt. Die Sauerstoffkreislaufgeräte sind daher nicht mehr Gegenstand dieser Vereinbarung.

IV. KOSTENTRAGUNG

Die ÖBB leistet zur Instandhaltung der Ausrüstung ab 01.01.2021 jährlich folgende Kostenbeiträge an die jeweilige Gemeinde:

FF Mallnitz:

- € 3.000,-- für das RLFA 2000 mit Tunnel- und Pflichtausrüstung
- € 3.000,-- für das KRF Tunnel mit Pflichtausrüstung
- € 500,-- für den Gefahrgutanhänger mit Auffangbehälter und Dichtmaterial

FF Obervellach:

- € 4.000,-- für das SLF-A mit Bergeausrüstung und Containersystem mit Pflichtausrüstung
- € 4.000,-- für das GGF mit Atemschutzausrüstung

Vereinbarung Flattach_Mallnitz_Obervellach_Reißeck_Spittal_Kaponigtunnel_Ochenigtunnel_Tauerntunnel

2/5



FF Spittal an der Drau:

- € 4.000,-- für das ASF mit Pflichtausrüstung
- € 4.000,-- für das SRF-K (Containersystem) mit Pflichtausrüstung

Die Gemeinden Mallnitz, Obervellach und Spittal an der Drau sind berechtigt, die Instandhaltungskostenbeiträge für ihre Fahrzeuge erstmals per 30.06.2021 mit einer Fälligkeitsfrist von 30 Tagen an die **ÖBB** zu verrechnen. Den Rechnungen sind Bestätigungen der betreffenden Gemeinden über die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge beizulegen, widrigenfalls die **ÖBB** nicht zur Zahlung der Kostenbeiträge verpflichtet ist.

Für die Instandhaltung der sonstigen Ausrüstungsgegenstände leistet die **ÖBB** keine Kostenbeiträge. Punkt VI Absatz 1 bleibt unberührt.

V. WERTSICHERUNG

Die Kostenbeiträge sind gemäß Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) wertgesichert. Basis für die Berechnung künftiger Wertänderungen ist der Durchschnittsindex für das Jahr 2020. Veränderungen und Schwankungen bis $\pm 5\%$ bleiben unberücksichtigt. Die Anpassung erfolgt jeweils in dem Jahr, in dem eine Änderung des Index um mindestens 5%, gerechnet ab dem Basiswert bzw. dem Wert des Jahres der letzten maßgeblichen Änderung, erfolgt. Sollte der VPI 2015 nicht mehr veröffentlicht werden, wird er durch den an seine Stelle tretenden Index ersetzt.

VI. HAFTUNG

Wird die Ausrüstung bei einem Einsatz auf Anlagen der **ÖBB** oder einer Übung für die **ÖBB**, deren Zeitpunkt und Umfang vorab schriftlich zu vereinbaren ist, beschädigt, so ist diese umgehend im Auftrag der **ÖBB** zu reparieren. Die Kosten trägt die **ÖBB**, es sei denn, der Schaden resultiert aus einem groben Verschulden einer Feuerwehr oder ist durch eine Versicherung gedeckt. Die Schadensmeldung hat vor Erteilung eines Reparaturauftrags bzw. einer Ersatzbeschaffung, spätestens aber binnen 5 Werktagen nach dem Vorfall mittels Schadensmeldungsprotokolls (Anlage 1) an die **ÖBB**, Geschäftsbereich Betrieb, p.A. 9500 Villach, Piccostraße 11, zu erfolgen. Die nötigen Veranlassungen sind ohne unnötigen Aufschub durchzuführen.

In allen übrigen Fällen ist die Reparatur von der **Gemeinde**, die Eigentümer des Fahrzeugs ist oder deren Feuerwehr den Ausrüstungsgegenstand zum Zeitpunkt der Beschädigung verwendet hat, in Abstimmung mit der **ÖBB** ohne unnötigen Aufschub auf eigene Kosten zu veranlassen.

Wird die Ausrüstung so schwer beschädigt, dass ein wirtschaftlicher Totalschaden vorliegt, so sind zwischen der **ÖBB** und der betroffenen Gemeinde unverzüglich Verhandlungen über eine Ersatzbeschaffung aufzunehmen. In jedem Fall hat derjenige Vertragspartner, der im Fall einer Reparaturmöglichkeit laut Punkt VI. Abs. 1 oder 2 zur Tragung der Reparaturkosten verpflichtet wäre, zur Ersatzbeschaffung mindestens einen Kostenbeitrag in Höhe des Zeitwerts der beschädigten Ausrüstung zu leisten. Bis zur Auslieferung der Ersatzbeschaffung wird die Abdeckung des Bedarfs über eine Änderung des Alarmplans erfolgen. Infolge einer Änderung der Einsatztaktik ist eine Ersatzbeschaffung des GGF mit Atemschutzausrüstung der FF Obervellach nach Ablauf der technischen Nutzungsmöglichkeit nicht vorgesehen. Bei Vorliegen eines wirtschaftlichen Totalschadens wird das GGF mit Atemschutzausrüstung daher ersatzlos ausgeschieden. Auch die Leistung von Kostenbeiträgen in Höhe des Zeitwerts des GGF mit Atemschutzausrüstung ist in diesem Fall nicht erforderlich.



VII. EINSÄTZE UND ÜBUNGEN

Entsprechend den Bestimmungen des Kärntner Feuerwehrgesetzes bleibt die Zuständigkeit der Feuerwehren bei allgemeinen Hilfeeinsätzen unberührt. Die diesbezügliche Leitung und Durchführung der Einsätze obliegt den Feuerwehren. Sobald bei einem Einsatz oder einer Übung Eisenbahnbetriebsanlagen der **ÖBB** betroffen sind oder der Eisenbahnbetrieb durch Maßnahmen der Feuerwehr berührt wird, ist aufgrund der Gefahren durch die Anlagen und den Betrieb der Eisenbahn die Mitwirkung des ÖBB-Einsatzleiters erforderlich. Es ist daher eine sofortige Verständigung der **ÖBB** (Fahrdienstleiter-Notfallkoordinator, FdI-NOKO) vom bevorstehenden Einsatz erforderlich. Die Grundlagen für die Abwicklung solcher Einsätze in den aktuellen Sicherheitsplänen sowie in den örtlichen Alarm- und Einsatzplänen sowie dem Handbuch „Einsatz im ÖBB-Gleisbereich“.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Vereinbarung wird in sechs Ausfertigungen erstellt und ist bis 31.12.2025 gültig. Wird das ÖBB-Rettungszugkonzept der dritten Generation bereits vor dem 31.12.2025 in Betrieb genommen, ist für jeden Vertragspartner eine vorzeitige Vertragsauflösung mit Inbetriebnahme dieses Konzepts möglich.

Die Vereinbarung vom 21.10./25.10./28.10./29.10./09.11.1999 tritt mit Fertigstellung der gegenständlichen Vereinbarung außer Kraft; die Abrechnung der ab 01.01.2021 anfallenden Instandhaltungskostenbeiträge erfolgt jedoch ausschließlich auf Basis des gegenständlichen Vertrags.

Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, so auch die Abrede von der Schriftform abzugehen.

Die Regelungen aus dieser Vereinbarung sind unpräjudiziell für zukünftige Vereinbarungen zwischen **ÖBB**, **KLFV** und den Gemeinden.

Bei allfälligen Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind die sachlich zuständigen Gerichte in Klagenfurt anzurufen. Auch bei allfälligen Änderungen der Sicherheits-, Alarm- und Einsatzpläne ist von den Vertragspartnern dafür Sorge zu tragen, dass die Ziele der Vereinbarung eingehalten werden. In diesem Fall ist sie einvernehmlich an die geänderten Verhältnisse anzupassen.

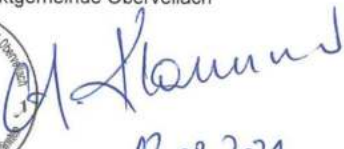

Sollten Teile der Vereinbarung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit aller anderen Regelungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen, mit möglichst gleichem wirtschaftlichem Inhalt, zu ersetzen.

Für die
Gemeinde Mallnitz



Mallnitz, am 15.08.21

Für die
Marktgemeinde Obervellach



Obervellach, am 13.08.2021
Fertigstellungsdatum i. A. von
BM Klemmer nicht geteilt.
01.08.2021 (Original 214/6)
01

Vereinbarung Flattach_Mallnitz_Obervellach_Reißeck_Spittal_Kaponigtunnel_Ochenigtunnel_Tauerntunnel

4/5

Für die
Stadtgemeinde Spittal an der Drau



Spittal an der Drau, am 13. Aug. 2021

Für die
Gemeinde Reißeck



i.A. *[Handwritten signature]*

Kolbnitz, am 13. Aug. 2021

Für die
Gemeinde Flattach

*Da Bürgermeister:
Kurt Schobes*



Flattach, am 03. Aug. 2021

Für die
ÖBB-Infrastruktur AG

[Handwritten signature]

VD Silvia Angelo

Wien, am 09. 09. 2021

[Handwritten signature]
Mag. Markus Zabadal
Prokurist

[Handwritten signature]
a

TOP 10: Stellenplan 2021 – 2. Abänderung

Infolge notwendiger personeller Maßnahmen (siehe TOP 15 – Nicht öffentlicher Teil) im Bereich des Kindergartens ist hinsichtlich der Stellenplan-Verordnung 2021 eine weitere, zweite Abänderung notwendig.

Diese Abänderung wurde in Abstimmung mit dem Gemeinde-Servicezentrum (GSZ) aufbereitet, und liegt nunmehr zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Über Antrag von 1. Vize-Bürgermeister Gugganig wird einstimmig beschlossen, diese 2. Abänderung der Stellenplan-VO 2021 mit Wirkung 01.11.2021 zu genehmigen:



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

04785/ 205
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205-20
www.flattach.gv.at

Sachbearbeiter
Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung
DW 12

Zahl: 902-169/2021

Stellenplan 2021 – Abänderung per 01.11.2021

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 18. November 2021, Zahl: 902-169/2021, mit welcher die Stellenplanänderung für das Verwaltungsjahr 2021 beschlossen wird (2. Änderung).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, wird verordnet:

§ 1 Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
	VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- wert	Punkte
100,00	B	VII	F-ID3	57	57,00
100,00	C	V	AK-SSB4	42	42,00
62,50	C	IV	AK-SSB2B	36	22,50
62,50	C	IV	AK-SSB2B	36	22,50
100,00	D	IV	KU-KB2B	33	33,00
10,00	P5	III	TH-RP2	18	
81,25	K		EP-PL1	42	
87,50	K		EP-PFK2	39	

75,00			EP-PK3	30	
75,00			EP-PK3	30	
55,00	P5	III	TH-RP2	18	
56,25	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	P2	III	TH-HFK3	33	
100,00	P2	III	TH-HFK2	30	
100,00	P2	III	TH-HFK2	30	
40,00	P5	III	TH-HK3	24	
BRP-Summe				177,00	

§ 2

Beschäftigungsobergrenze

- (1) Für das Verwaltungsjahr 2021 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 177 Punkte.
- (2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 01.11.2021 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 15.07.2021, Zahl: 902-119/2021, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Kurt Schober



TOP 11: Verpachtung der Goldgräberhütte in der Wurten ab 2022 - Beschluss

Der Gemeinderat Flattach hat in seiner Sitzung vom 29.04.2019 unter TOP 10 einstimmig beschlossen, die „Goldbergbauhütte“ in der Hochwurten in der Pachtperiode 2019 bis 2023 mit einem jährlichen Pachtzins in Höhe von € 1.000,00 inkl. 20 % Ust. an Fr. Bianca Tiefnig zu verpachten.

Fr. Tiefnig und ihr Lebensgefährte treten nunmehr als neue Pächter des „Fraganter Schutzhauses“ (ÖAV) in der Großfragant auf.

Aufgrund dieses Engagements hat Fr. Tiefnig ihr Pachtverhältnis (Pachtperiode 2019 bis 2023) zur Gemeinde Flattach hinsichtlich der „Goldbergbauhütte“ vorzeitig beendet.

Aktuell liegt hinsichtlich der Neuverpachtung der Hütte nachstehendes Pachtangebot vor:

Günter Pesentheiner
Oberkolbnitz 137 9815 Kolbnitz
E-mail: g.pesentheiner@gmx.at
Telefon: 0650 2844221

Gemeinde Flattach
Z.H Herr Bürgermeister Kurt Schober

Kolbnitz, 11 Oktober 2021

Ersuchen um Pacht der Goldgräberhütte

Sehr geehrter Herr Schober, lieber Kurt,

wie bereits am Montag den 11 Oktober kurz telefonisch besprochen, ersuchen wir Dich höflich die sogenannte Goldgräberhütte ab der Saison 2022 pachten zu dürfen.

Gemeinsam mit Frau Inge Mensink bin ich schon einige Zeit auf den Suche nach einem passenden Objekt.

Wir würden uns freuen Diese traditionelle Hütte, gastfreundlich und im Sinne dieser Region weiter zu führen und sind gerne bereit die bisherige Pacht von 1000,- euro pro Saison auch weiterhin zu bezahlen.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Dir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit der Hoffnung auf eine positive Entscheidung danken wir Dir im voraus.

Hochachtungsvoll und mit freundlichen Grüßen,

Günter Pesentheiner und Inge Mensink

Der Gemeinderat möge über vorstehendes Pachtangebot beraten und befinden.

Über Antrag von 1. Vize-Bürgermeister Gugganig wird einstimmig beschlossen, dass Hr. Günter Pesentheiner auf Grundlage seines vorstehenden Angebotes ab sofort anstelle von Fr. Bianca Tiefnig als neuer Pächter in das laufende Pachtverhältnis eintreten darf. Nach Ende der laufenden Pachtperiode (2023) wird die Verpachtung der „Goldbergbauhütte“ jedenfalls neu ausgeschrieben.

Ein entsprechender Nachtrag zum aktuellen Pachtvertrag ist auszuarbeiten.

TOP 12: LAG Großglockner/Mölltal-Oberdrautal: Bericht bzw. Status Quo

Hinsichtlich der LEADER-Region standen in jüngster Vergangenheit mehrere „Themen“ zur Diskussion bzw. wurde GF Mag. Marwieser seitens der Gemeinde Flattach immer wieder und mit Nachdruck um Aufklärung dazu ersucht.

Letztlich fand dazu – auf Einladung von LAG-Obmann Bgm. Felicetti und LAG-GF Mag. Marwieser – am 05.10.2021 im Gemeindeamt Reißbeck eine Zusammenkunft mit Bgm. Schober und dem Amtsleiter statt.

Obmann Bgm. Felicetti wollte dabei nachstehende Punkte betreffend die Gemeinde Flattach, die schon länger einer Erledigung harren bzw. für Diskussionen sorgen und nach wie vor sorgen, einer Klärung/Lösung zuführen:

- Offene Mitgliedsbeiträge Gemeinde Flattach an LAG Großglockner:

2019 (Rest ab 01.07.):	€ 740,63
2020:	€ 3.851,25
<u>2021:</u>	<u>€ 3.851,25</u>
Summe:	€ 8.443,13
- Offener Projektbeitrag zum Projekt „Rollbahn“: € 6.000
(=Themenweg „Drüber & Drunter“) (=10 % der lukrierten Fördersumme von € 60.000)
- Projekt „RIS“ (Digitale Wanderkarte – Fa. MapExplorer): Status Quo der Auszahlung?
- Einmaliger Kostenbeitrag zur LEADER-Bewerbung für die Programmperiode 2021-2027: € 1.800
(beschlossen von LAG-Gremium am 08.07.2020 in Berg/Drautal)

Im Ergebnis der Zusammenkunft vom 05.10.2021 wurden folgende Festlegungen getroffen:

- Die offenen Mitgliedsbeiträge werden seitens der Gemeinde Flattach angewiesen.
Anmerkung: Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden ab sofort erst im Jänner für das jeweilige Jahr vorgeschrieben (Stichwort: VRV 2015)
- Der Projektbeitrag zum Projekt „Rollbahn“ wird lt. Bgm. Schober seitens der Gemeinde Flattach definitiv nicht angewiesen.

Grund dafür ist nicht der Umstand, dass die Erhöhung des Mitgliedsbeitrages auf € 3,25/EW/Jahr erst mit 01.07.2020 wirksam wurde, und dieses Projekt somit nach Ansicht der LAG-Vertreter noch nach der „alten“ Abrechnungsweise abzuwickeln wäre, sondern die Tatsache, dass die Gemeinde Flattach dieses Projekt jedenfalls alleine – ohne LAG-Region – abgewickelt hat. Allein dadurch fehlt der Leistungsnachweis der LAG, welche einen Projektbeitrag rechtfertigen würde.

- Projekt „RIS“ (Digitale Wanderkarte):

Die lukrierte Förderung wird durch die LAG an die Gemeinde Flattach umgehend ausbezahlt.

Anmerkung: Per 11.10.2021 wurde der Gemeinde Flattach durch Mag. Marwieser mitgeteilt, dass der definitive Auszahlungsbetrag pro Gemeinde nunmehr auf € 2.253,47 lautet. Entgegen des bei der Auftragsvergabe lt. GR-Beschluss vom 04.12.2017, TOP 24 a), in Aussicht gestellten Förderungsbetrages von € 2.400,00 ergibt dies letztlich einen nunmehr reduzierten Förderbetrag. Zudem musste die Gemeinde Flattach die Gesamtsumme des Auftrages (=€ 6.590,00) bis zur Förderungsauszahlung vorfinanzieren!

- Einmaliger Kostenbeitrag zur LEADER-Bewerbung 2021-2027:

Per 06.09.2021 (datiert mit 31.08.2021) wurde seitens der LAG-Region ein „einmaliger Beitrag“ für die Programmbewerbung 2021-2027 in Höhe von € 1.800,00 vorgeschrieben.

Anmerkung:

Diese Vorschreibung stellt einen „freiwilligen Beitrag“ der Gemeinden dar, welcher in der Sitzung der LAG-Region vom 08.07.2020 in Berg im Drautal beschlossen wurde. Die eingehobenen Mittel werden für einen externen Consulter für die Erstellung der lokalen Entwicklungsstrategie der Region aufgewendet. Lt. schriftlicher Bestätigung der Förderstelle des Landes (Fr. Wieser) vom 29.09.2021 steht es der LAG-Region frei, entsprechende Beschlüsse zu fassen. Diese Vorgehensweise bzw. solch „freiwillige Beiträge“ sind jedoch in anderen LAG-Regionen nicht bekannt.

Aufgrund der Nachforschungen der Gemeinde Flattach stellte sich heraus bzw. wurde von der Förderstelle des Landes Kärnten (Dr. Rakobitsch/Fr. Wieser) bestätigt, dass diese Vorschreibung vom 31.08.2021 inhaltliche Mängel aufweist.

Mag. Marwieser wurde daraufhin seitens des Landes aufgefordert, eine korrekte Vorschreibung zu legen. Die „korrekte“ Vorschreibung liegt nunmehr vor (übermittelt an die Gemeinde per 11.10.2021) bzw. wurde die diesbezügliche Richtigkeit seitens der Fachabteilung per 12.10.2021 bestätigt.

Lt. Fachabteilung möge sich die Gemeinde Flattach beraten, ob – Gesetz dem Fall, die Gemeinde möchte von der LAG Großglockner austreten und einer anderen LAG-Region beitreten – die Anweisung dieses einmaligen Kostenbeitrages überhaupt sinnvoll erscheint bzw. notwendig ist.

Am 05.10.2021 wurde vereinbart, dass die ggst. Vorschreibung erst 2022 von der LAG an die Gemeinde Flattach ergehen und sodann angewiesen wird. (*Anmerkung: Ungeachtet dessen hat Marwieser diese Vorschreibung per 11.10.2021 übermittelt.*)

Felicetti hielt am 05.10. fest, dass er als Obmann über vorstehende Punkte in der nächsten Mitgliederversammlung berichten muss. Bgm. Schober nahm dies zur Kenntnis, möchte aber in diesem Bericht jedenfalls die Formulierung wiederfinden, dass „damit alle finanziellen Angelegenheiten mit der Gemeinde Flattach geklärt und abgeschlossen sind“.

Ungeachtet der vorstehenden Punkte wurden durch die Anwesenden in knapp 1,25 Stunden viele Sachverhalte und – aus Sicht der Flattacher Gemeindevertreter auch „Ungereimtheiten“ - aus der Vergangenheit diskutiert. Die Flattacher Gemeindevertreter stellten dabei jedenfalls deren „Vertrauensverhältnis“ zur LAG-Region zur Diskussion.

Obmann Felicetti hielt dazu fest, dass es jeder Gemeinde freisteht, aus der LAG-Region auszutreten.

Faktum ist, dass die Gemeinde Flattach in den Jahren 2006 bis 2019 in Summe € 36.085 an diversen Beiträgen an die LAG-Region gezahlt hat.


Die demgegenüber abgewickelten Projekte „Rollbahn“ (abgewickelt zur Gänze durch die Gemeinde mit der Förderstelle) und „RIS“ (Vorfinanzierung Projektschritte über 3 Jahre durch die Gemeinde sowie letztlich reduzierte Fördersumme) stellen das Vertrauensverhältnis zur LAG-Großglockner bzw. den dort handelnden Personen zur Diskussion.

Über Antrag von 1. Vize-Bürgermeister Gugganig nimmt der Gemeinderat einheitlich zustimmend zur Kenntnis:

- Die derzeit offenen Mitgliedsbeiträge 2019 (Rest), 2020 und 2021 werden seitens der Gemeinde Flattach an die LAG-Region angewiesen.
- Zum Projekt „Rollbahn“/„Themenweg Großglockner“ wird seitens der Gemeinde definitiv und unwiderruflich keinerlei Projektbeitrag an die LAG-Region geleistet.
- Zum Projekt „RIS“ (Digitale Wanderkarte) wird der nunmehr feststehende Förderbetrag in Höhe von € 2.253,47 zur Kenntnis genommen.
- Hinsichtlich des einmaligen Kostenbeitrages zur LEADER-Bewerbung 2021-2027 in Höhe von € 1.800,00 wird der Gemeindevorstand sowie der Gemeinderat diesen Kostenbeitrag im Jahr 2022 erneut beraten. Eine allfällige Leistung dieses Beitrages bleibt zum derzeitigen Zeitpunkt somit noch offen.

TOP 13: Objektschutzwald Mölltal – Sofortmaßnahmen 2021 zur Bekämpfung von Borkenkäferkalamitäten: Kostentragung für allfällige Grundstücksinanspruchnahmen - Verpflichtungserklärung

Hinsichtlich der Bekämpfung der Borkenkäferproblematik im Mölltal wurde seitens der WLV – Sektion Kärnten ein entsprechendes Projekt (Sofortmaßnahmen 2021) ausgearbeitet. Mit nachstehendem Schreiben vom 29.10.2021 wurden den Projektpartnern die Eckpunkte bzw. das Finanzierungserfordernis wie folgt mitgeteilt:

 Wildbach- und
Lawinerverbauung
Forsttechnischer Dienst

die-wildbach.at

Sektion Kärnten
sektion.kaernten@die-wildbach.at

Jasmin Hinteregger

jasmin.hinteregger@die-wildbach.at
+43 4242 3025 - 521
Fax +43 4242 35001
Meister-Friedrich-Straße 2, 9500 Villach

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an sektion.kaernten@die-wildbach.at zu richten.

Siehe Verteiler!

Geschäftszahl: E/Möllt-76(2495-21)

Objektschutzwald Mölltal
Sofortmaßnahmen 2021

Gemeinden Flattach, Großkirchheim, Mallnitz, Mörtschach, Rangersdorf und Stall,
Bezirk Spittal an der Drau

Villach, 29. Oktober 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 28. Oktober 2021 fand die interne Überprüfung der Sofortmaßnahmen 2021 über Maßnahmen zur Bekämpfung von Borkenkäferkalamitäten in den Objektschutzwäldern Mölltal statt und wurde hierüber beiliegende Niederschrift verfasst.

Die Sektion ersucht, alle für die Finanzierung dieses Projektes in Betracht kommenden Beitragsfaktoren und den sich daraus ergebenden Beitrag zu den Kosten der Verbauung zu genehmigen. Es wird gebeten, die Sektion von der erfolgten Bewilligung umgehend in Kenntnis zu setzen, da mit den Verbauungsarbeiten erst nach Vorliegen der Finanzierungserklärungen begonnen werden kann.

Das zu finanzierende Erfordernis beträgt:

€ 1.050.000, --

und soll laut nachstehendem – in der Niederschrift festgelegtem – Aufteilungsschlüssel aufgebracht werden.

Bund	62,00 %
Land Kärnten, Abt. 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum	28,00 %
Wasserverband Mölltal	10,00 %
	100,00 %

Eine Einrichtung des Bundesministeriums
für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Die Beträge sind fallweise nur zu der im jeweiligen Jahresarbeitsprogramm für Wildbach- und Lawinnenverbauung in Kärnten bewilligten Baukreditrate zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Josef Brunner
Sektionsleiter

Anlage

Niederschrift vom 28.10.2021,
Entwurf der Vereinbarung zw. Projektentwickler und Grundeigentümer

Ergeht per E-Mail an:

Amt der Kärntner Landesregierung
Abt. 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum
Mießtaler Straße 1
9020 Klagenfurt

hinsichtlich eines 28,0%igen Beitrages zu den Kosten
von € 1.050.000, --, das sind € 294.000, --

Wasserverband Mölltal
z. H. Hrn. Obmann
Bgmst. Peter Suntinger
Döllach 47
9843 Großkirchheim

hinsichtlich eines 10%igen Beitrages zu den Kosten
von € 1.050.000, --, das sind € 105.000, --
Ein Entwurf für die Erklärung ist beigelegt.

Gemeinde Flattach, 9831 Flattach 73
Gemeinde Großkirchheim, Döllach 47, 9843 Großkirchheim
Gemeinde Mallnitz, 9822 Mallnitz 11
Gemeinde Mörtschach, 9842 Mörtschach 42
Gemeinde Rangersdorf, 9833 Rangersdorf 40
Gemeinde Stall, 9832 Stall 6

mit der Bitte um Kostentragung für eventuelle Grundstücksinanspruchnahmen im Zusammenhang mit den Maßnahmen. Entwürfe für die Erklärung sind beigelegt.

Die Kostentragung für eventuelle Grundstücksinanspruchnahmen obliegt – wie bei allen WLV-Projekten – jeweils den betroffenen Gemeinden.

Über Antrag von 1. Vize-Bürgermeister Gugganig wird einstimmig beschlossen, nachstehende Verpflichtungserklärung zu genehmigen:

Zahl: 6/Möllt-76 (2495-21)

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Die Gemeinde Flattach erklärt sich rechtsverbindlich bereit:

- a) Zur direkten Leistung allfälliger Entschädigungen für die dauernde Grundinanspruchnahme an die Eigentümer im Zusammenhang mit den Sofortmaßnahmen 2021 „Objektschutzwald Mölltal“.
- b) Die Gemeinde Flattach verpflichtet sich ferner zur Beachtung des rechtskräftigen Gefahrenzonenplanes. Die Gemeinde Flattach nimmt zur Kenntnis, dass die Nichtbeachtung des Gefahrenzonenplanes einen Hinderungsgrund für den Einsatz von Förderungsmitteln des Bundes für Wildbach- und Lawinerverbauung darstellt. Die Gemeinde verpflichtet sich weiters, Förderungsbeträge des Bundes innerhalb eines Jahres zurückzuzahlen, wenn sie im eigenen oder übertragenen Wirkungsbereich Maßnahmen setzt, die nicht im Einklang mit dem Gefahrenzonenplan des Bundes stehen.
- c) Das Ergebnis der Projektsüberprüfung, Niederschrift vom 28.10.2021 wird zustimmend zur Kenntnis genommen und die dort festgehaltenen Bedingungen und Auflagen werden beachtet.
- d) Die Gemeinde Flattach als Bauherr ermächtigt gleichzeitig den Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung, Sektion Kärnten, sie in den behördlichen Verfahren zur Erlangung der Bewilligung zur Verbauungsdurchführung zu vertreten.

02. Nov. 2021

Flattach, am



[Handwritten signature]

rechtsgültige Fertigung

BGM. KURT SCHÖBER

Name des Zeichnungsberechtigten
in Druckbuchstaben

**TOP 14: Gemeinde Flattach – Diözese Gurk:
Förderungsvertrag (Restaurierung Kirchenfenster) - Beschluss**

Seitens des Landes Kärnten wurde im Wege von Bedarfszuweisungsmitteln (BZ-Mitteln) außerhalb des Rahmens (a.R.) eine Förderung in Höhe von € 4.000 zur Restaurierung der Kirchenfenster in der Pfarrkirche Flattach zuerkannt.

Die Auszahlung dieser Förderung an die Diözese Gurk (Förderungswerber) folgt im Wege der Gemeinde Flattach, und hat gemäß den Vorgaben der Aufsichtsbehörde im Rahmen eines abzuschließenden Förderungsvertrages zwischen der Gemeinde Flattach und der Diözese zu erfolgen.

Über Antrag von 1. Vize-Bürgermeister Gugganig wird einstimmig beschlossen, nachstehenden Förderungsvertrag zu genehmigen:

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Gemeinde Flattach vertreten durch den Bürgermeister Herrn Kurt Schober,
9831 Flattach 73

.....
in der Folge kurz „FÖRDERUNGSGEBERIN“ genannt

UND

der Diözese Gurk, Mariannengasse 2, 9020 Klagenfurt,
in Vertretung der Pfarre Flattach

.....
in der Folge kurz „FÖRDERUNGSWERBER“ genannt

1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den nachstehend umschriebenen Voraussetzungen:

Pfarrkirche Flattach, Restaurierung der Kirchenfenster

2. Art und Höhe der Förderung:

Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebenen Maßnahme beträgt insgesamt € 4.000,-- und wird wie folgt aufgeteilt:

Pfarrkirche Flattach € 4.000,--

3. Auszahlung:

3.1 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt jeweils nach Zuteilung der beantragten Bedarfszuweisungsmittel a.R.

3.2 Zur Abrechnung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

a) detaillierte Auflistung der Kosten;

4. Allgemeine Bestimmungen:

14.1 Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.

14.2 Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Flattach, am



Fertigung durch die Gemeinde:

BGM Kurt Schober.....

GV

GR.....

Beschluss des Gemeinderates vom

Es wird somit bestätigt, dass die fertigenden Mandatäre berechtigt sind, die Zeichnung i.S. § 71 (2) K-BO vorzunehmen.

Der Leiter des Inneren Dienstes:

.....
Mag. (FH) Markus Zaiser

Fertigung durch den Förderungswerber:

Für die Pfarrkirche Flattach:

TOP 14 a): Liste „TAFV“: Selbstständiger Antrag gemäß § 41 K-AGO

Der Vorsitzende verliest einen selbstständigen Antrag der Liste „TAFV“, wonach der Ausschuss für Tourismus, Kultur und Vereine über den aus Flattach stammenden Ritter Alois Egger-Möllwald Informationen einholen möge.

Über Antrag von 1. Vize-Bgm. Gugganig wird einstimmig beschlossen, diesen Antrag dem Ausschuss für Tourismus, Kultur und Vereine zur Vorberatung zuzuweisen.

TOP 14 b): Liste „TAFB“: Selbstständiger Antrag gemäß § 41 K-AGO

Der Vorsitzende verliest einen selbstständigen Antrag der Liste „TAFB“, wonach der Ausschuss für Landwirtschaft die Umsetzung zu einer „Bienenfreundlichen Gemeinde“ prüfen und planen möge.

Über Antrag von 1. Vize-Bgm. Gugganig wird einstimmig beschlossen, diesen Antrag dem Ausschuss für Umwelt, Land- und Forstwirtschaft zur Vorberatung zuzuweisen.

TOP 15: Personalangelegenheiten (Nicht öffentlicher Teil!)

Hinweis des Schriftführers:

Dieser TOP ist gemäß § 36 (3) der K-AGO dem ggst. Protokoll nicht zu entnehmen bzw. wird lediglich in der Originalniederschrift vollinhaltlich abgebildet.

Der Vorsitzende bedankt sich für die heutige konstruktive Sitzung und schließt diese um 19:42 Uhr.

Für den Gemeinderat:

1. Protokoll-Mitunterfertiger:
GR Dipl.-Päd. Sigrid HOTTER

.....

2. Protokoll-Mitunterfertiger:
GR Michael PUSSNIG

.....

Der 1. Vize-Bürgermeister:
Adolf GUGGANIG

.....

Der Schriftführer:

AL Mag. (FH) Markus ZAISER

.....